



DAS KURFÜRSTLICH- SALZBURGISCHE WAPPEN

(1803-1805)

Peter Putzer

Kniepaß-Schriften

**Das kurfürstlich-salzburgische Wappen
(1803–1805)**

Peter Putzer

Titelbild: Das kurfürstliche Wappen am „Verwalterstöckl“ in Lofer

Umschlagrückseite: Karte des Kurstaates von 1805
mit dem Wappen ohne Kurhut und Kurmantel

Die Drucklegung dieses Heftes 23–24 der Kniepaß-Schriften wurde finanziell gefördert durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Museumsverein Festung Kniepaß,
Schriftleitung: Mag. Helmut Adler
A-5091 Unken. Für den Inhalt verantwortlich der Autor.

Gestaltung, Gesamtherstellung: Salzburger Druckerei, A-5020 Salzburg

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Abdrucks,
der phototechnischen Wiedergabe und der Übersetzung.

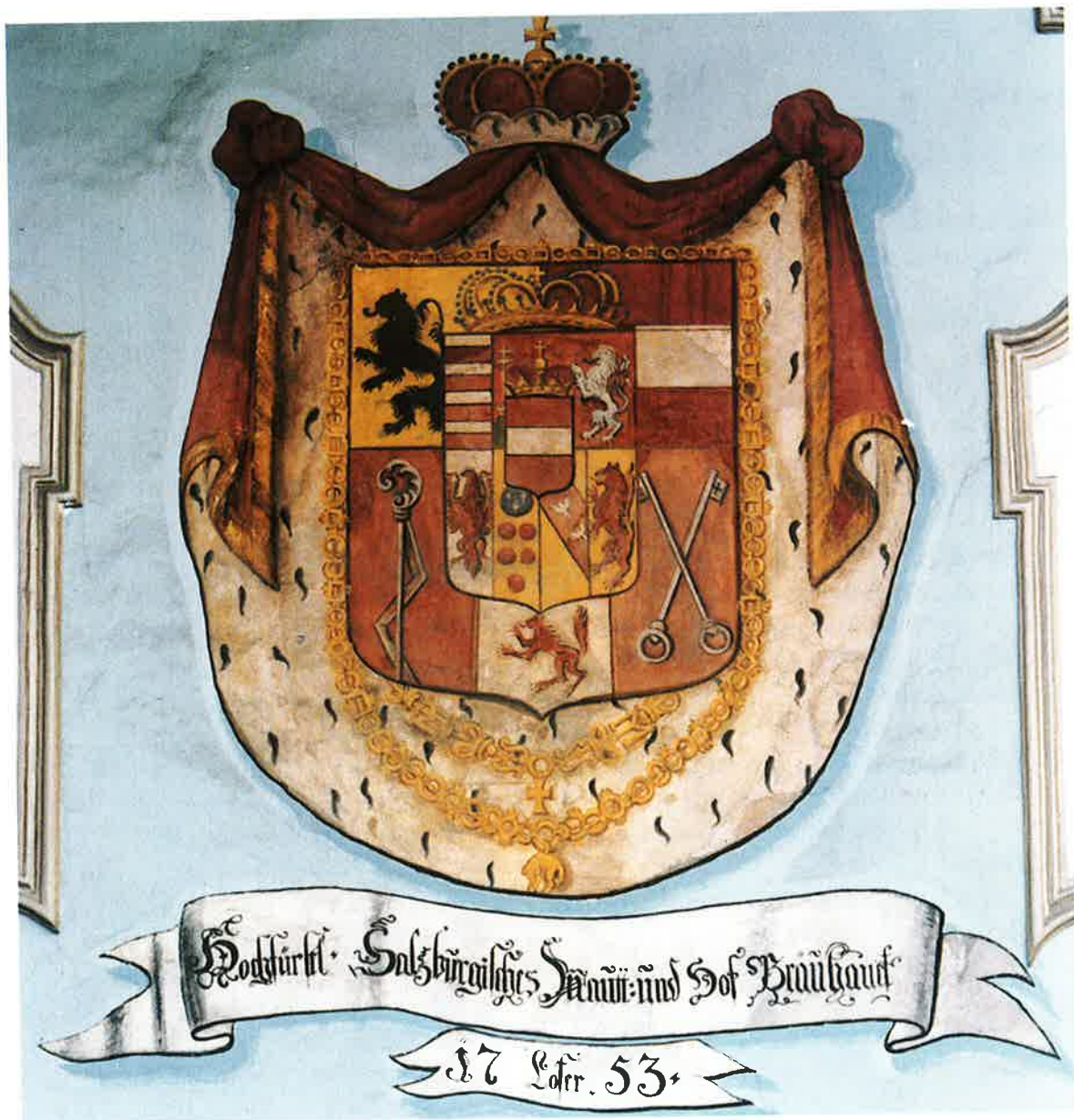
Bildnachweis: Landesbildstelle Salzburg, Landesarchiv Salzburg,
O. Anrather, W. Lukas, Stiftsbibliothek und Archiv St. Peter.
SMCA, Archiv der Stadt Salzburg.

© 1996 by Museumsverein Festung Kniepaß, Austria

Unken 1996

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	Seite 7
Das kurfürstliche Wappen am „Verwalterstöckl“ in Lofer	Seite 9
Die Umgestaltung des Wappens am „Verwalterstöckl“	Seite 15
Kurfürst Ferdinand von Salzburg	Seite 17
Das kursalzburgische Staatswesen	Seite 21
Vorgeschichte	Seite 22
Die Entschädigungsländer	Seite 28
Die Kurwürde	Seite 33
Das kurfürstliche Wappen	Seite 35
Das Steckschild in Berchtesgaden	Seite 40
Das kurfürstliche Wappen von der Poststation Untertauern	Seite 42
Das kurfürstliche Wappen als graphischer Dekor und als Fahnenbild	Seite 43
Schlußbetrachtung	Seite 45
Anhang: Dokumentation der gesetzlichen Grundlagen der Entstehung und Verwendung des kursalzburgischen Wappens	Seite 47
Anmerkungen	Seite 71



Vorwort

MAG. HELMUT ADLER

Auf dem alten Loferer Haus Nr. 4, dem Unterbräu, wie es einst hieß – später nannte man es das „Verwalterstöckl“ – sieht man links über der Haustüre ein gut zwei Meter hohes färbiges Wappen. Etwas darunter steht in einem gewellten Schriftband die Jahrzahl 1753. Dies fiel dem Salzburger Universitätsprofessor Dr. Peter Putzer, dem Vorstand des Institutes für Österreichische Rechtsgeschichte an der Universität Salzburg, auf seinen Fahrten in seine Saalfeldner Heimat auf, die er gerne zu einer Rast in Lofer unterbricht. Zu Lofer hat er bis in seine Jugendzeit zurückreichende Bezugspunkte: Sein Vater, der nachmalige Bezirksschulinspektor des Pinzgaus, Oswald Putzer, hatte seinerzeit in der Aufbauphase der Loferer Hauptschule diese von Saalfelden aus als Expositur geleitet.

Es fiel Prof. Putzer auf, daß die Jahreszahl, die unter dem Wappen steht, absolut nicht mit dem schön ausgeführten Wappenbild übereinstimmt, daß das Wappen wesentlich später angebracht wurde, nämlich erst während jener kurzen Zeitspanne, in der der vormalige Großherzog Ferdinand von Toskana nach der Resignation von Fürsterzbischof Colloredo als Kurfürst von Salzburg die Regierungsgeschäfte über das 1803 säkularisierte Erzbistum Salzburg, zu dem damals noch die Fürstpropstei Berchtesgaden, das Bistum Eichstätt und ein Teil von Passau dazugeschlagen worden waren, übernommen hatte (1803–1805).

Dies war für Professor Putzer der Anlaß, sich näher mit diesem Wappen zu beschäftigen und nachzuforschen, ob es noch anderswo vergleichbare Relikte aus der Regierungszeit des Großherzogs Ferdinand III. im Salzburgischen gäbe.

Dem wunderschönen Wappen am Haus Nr. 4 in Lofer verdanken wir diese Arbeit, die wir nun in unserem Museumsblatt, den Kniepaß-Schriften, veröffentlichen können. Sicher werden auch die Einheimischen mit größerer Ehrfurcht als bisher dieses altehrwürdige Juwel betrachten, zumal es das einzige dieser Art im Land Salzburg ist. Für seine, für den Ort Lofer so wertvolle Arbeit sagen wir Herrn Universitätsprofessor Dr. Putzer unseren herzlichen Dank!

Lofer, im November 1996



STIEGLBRAUEREI
RIEDENBURG BEI SALZBURG
FRANZ HUEMER & COMP.

7 586 ~~347~~
VORZAHL: _____ / _____
im GEGENST.: _____ / _____

Herrn

Hofrat Dr. Franz Martin,
Generalstaatsarchivar

Salzburg

Landeshauptmannschaft.

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT vom

UNSER ZEICHEN

TAG

2 - 5

6. Juli 1937.

BETRIFFT:

Wir bringen Ihnen hiemit die Meldung, dass an unserem Depot-
gebäude in Lofer anlässlich der Renovierungsarbeiten an der Vorder-
seite des Hauses eine Freskomalerei entdeckt wurde, die wir durch
den akademischen Maler, Herrn Anton Bachmayer in Glasen-
bach, wiederherstellen lassen. Die Arbeit wurde durch Herrn Bach-
mayer bereits begonnen.

Wir zeichnen

hochachtungsvoll

Stieglbrauerei in Riedenburg bei Salzburg
Franz Huemer & Comp.

Schreiben von 1937 im Bundesdenkmalamt über die Wappenfreilegung

Das kurfürstliche Wappen am „Verwalterstöckl“ in Lofer

Völlig unbeachtet blieb bisher im Schrifttum die Tatsache, daß der Markt Lofer mit seinem Haus Nr. 4 über ein Gebäude verfügt, das an seiner straßenwärts gewendeten Fassadenseite mit einem auffälligen Wappenfresko versehen ist. Viele gehen daran vorbei, der Blick fällt auch aus dem Kaffeehaus vis-à-vis darauf – manch einer mochte schon die Frage gestellt haben, was wohl die aufwendige Bemalung an diesem Gebäude bedeute.

Des Rätsels Lösung für die fehlenden Informationen in der Literatur¹ brachte das Zeitzeugengespräch: Ältere Loferer Bürger konnten sich noch erinnern, daß dieses Wappenfresko erst im Zuge einer Fassadenrenovierung vor dem Zweiten Weltkrieg wiederzutage getreten ist. Es ist ihnen auch erinnerlich, daß damals nicht alles freigelegt und erhalten wurde, was unter den mehrfachen Farbschichten verdeckt war. Diese Erinnerungen fanden eine Bestätigung: In den Akten des Bundesdenkmalamtes Salzburg tauchte ein Schreiben auf, das 1937 als Jahr der Wiederauffindung belegt.²

Umso mehr erstaunt es – jetzt ist dieses Wappenfresko doch rund 60 Jahre wieder sichtbar –, daß bis dato keine weiteren Fragen in Zusammenhang damit gestellt worden sind. Das umso mehr, als es sich bei dem Wappenfresko um ein Rarissimum der Salzburger Landesgeschichte handelt: Dieses Wappen in Lofer stellt die einzige überkommene Darstellung des Staatssymbol des kurzlebigen salzburgischen Kurstaates (1803–1805) an einem Gebäude dar, die sich auf dem Boden des heutigen Bundeslandes Salzburg erhalten hat.³

Die weitere Frage, warum an diesem alten Gebäude in Lofer dieses Wappenmotiv in einer an und für sich turbulenten Zeit so qualitativ angebracht worden ist, kann am ehesten aus der Geschichte dieses Gebäudes selbst beantwortet werden:

Das „Verwalterstöckl“; wie es im lokalen Sprachgebrauch genannt wird, war zum Zeitpunkt, als das kursalzburgische Wappen daran angebracht wurde, Mittelpunkt der landesfürstlichen Hofbrauerei

in Lofer. Ein derartiges fürsterzbischöfliches Bräuhaus hatte dort seit dem Jahre 1694 bestanden. Die Bierbrauerei in Lofer hat allerdings eine längere Geschichte; 1545 finden wir sie in den Quellen bereits erwähnt: Ein Georg Kroicher wird als Bräu und Bürger genannt. Nach ihm befindet sich das Bräuhaus in Lofer in wechselndem Privatbesitz. Der letzte derartige private Biersieder in Lofer war durch hohe Verschuldung gezwungen, das Brauen einzustellen und die Brauerei 1694 an Erzbischof Johann Ernst Graf Thun um 2650 Gulden und 12 Thaler Leikauf⁴ zu veräußern.

Zum Zeitpunkt, als das Loferer Bräu landesfürstlich wurde, hatten die Hofbrauereien in Salzburg bereits eine Tradition, die bis ins späte Mittelalter zurückreichte. Am Anfang steht dabei Kaltenhausen in Hallein, zu dem sich im 17. Jh. weitere vier bisher private Bierbrauereien gesellten – als letzte 1694 die in Lofer. Kaltenhausen – in der Nähe der landesfürstlichen Haupt- und Residenzstadt und in der Mitte des zentralen Ballungsraumes des Erzstiftes gelegen, nahm dabei in jeder Weise eine dominierende Stellung ein. Bei den übrigen Hofbrauereien fällt auf, daß es erkennbar die Politik der Fürsterzbischöfe gewesen ist, durch Situierung der Bierbrauereien an Hauptverkehrsadern den Absatz zu opti-

mieren. Weite Gebiete des Territoriums sollten mit hochfürstlichem Bier leicht versorgt werden können.

Ohne Interventionen in das Marktgeschehen wäre das nicht so einfach zu bewerkstelligen gewesen: So wurden **Einfuhrverbote** für ausländisches Bier verhängt; 1659 folgte der **Bierzwang**, demzufolge bürgerliche (= private) Bierbrauer nur mehr im eigenen Haus ausschenken durften. Dagegen wurde ihnen die Belieferung anderer Wirte untersagt; diese mußten daher ihren Bedarf in den landesfürstlichen Hofbräuhäusern befriedigen. Ganz verhindern ließ sich die private Konkurrenz dennoch nicht, aber quantifizierend betrachtet beherrschte in der Barockzeit das landesfürstliche Bier den Markt im Salzburgischen: Die Hofbrauereien hatten ihre Produktion gewaltig gesteigert, allen voran Kaltenhausen, wo bis zu 44.000 Hektoliter jährlich produziert wurden.

Lofer, das nur über eine Pfanne zu 45 Eimern, das entspricht etwa 25 Hektolitern, verfügte, brachte es immerhin bis auf 11.000/12.000 Eimer Bier, wobei der Eimer mit 56 Litern gerechnet werden muß. Mit dem Bier aus Lofer wurden weite Teile des Pinzgaus versorgt, sofern nicht örtlich vorhandene Brauereien den Bedarf befriedigen konnten.

Für die geistlichen Landesfürsten von Salzburg bildeten die Einkünfte aus dem Hofbräuwesen einen bedeutsamen Fixposten der landesfürstlichen Einnahmen. Im späten 18. Jh. etwa schlugen sie nach den dominierenden Positionen – etwa ein Drittel wurde durch den Salzhandel erzielt, rund 14% erbrachte das „Umgeld“, die Getränkesteuer – mit 6% beachtlich zu Buch. Der restliche Finanzertrag rekrutierte sich aus einer Vielzahl von kleineren Einnahmequellen.

Die Periode der Napoleonischen Kriege bedeutet für das Hofbräuwesen im Salzburgischen das Ende. Mehrfacher Besitzwechsel und unterschiedliche Wirtschaftskonzeptionen führten dazu, daß zuerst die kleineren, 1817, als Salzburg bereits definitiv österreichisch geworden war, auch die Brauerei in Kaltenhausen aus dem Staatsbesitz veräußert worden waren. Dafür fiel 1808 der Bierzwang weg; 1816 wurde das Biereinfuhrverbot aufgehoben.

Die Hofbrauerei in Lofer wurde 1812 während der Zugehörigkeit Salzburgs zu Bayern durch Versteigerung privatisiert – damals wurden 7500 Gulden als Erlös erzielt. Die Brauerei in Lofer – und damit auch das Gebäude, das den Anlaß für diese Überlegungen bildet – befand sich daraufhin bis 1870 im Besitz der Familie

Poschacher und erlebte in dieser Zeit mehrfach Aufschwung und Niedergang. 1870 brannte das Sudhaus nieder – beim Wiederaufbau bediente man sich der Formensprache der Neogotik – eine Mode des späteren 19. Jhs. Durch Heirat und Verkauf wechselte das vormals hochfürstliche Bräuhaus in Lofer noch mehrfach den Eigentümer, bis es 1926 von der Stieglbrauerei in Salzburg erworben wurde.

Das Aus für das Biersieden in Lofer kam bald danach: Am 2. März 1926 wurde der letzte Sud abgefüllt – die Pfanne faßte damals 32 Hektoliter; im letzten Braujahr hat man in Lofer noch insgesamt 3000 Hektoliter Bier hergestellt, die von Unken bis Kössen und bis Weißbach abgesetzt worden sind.⁵

In der Spätphase der Loferer Bräuhausgeschichte kommt jener kurfürstlichen Zwischenherrschaft, die sich mit dem landesfürstlichen Wappen am „Verwalterstöckl“ verewigt hat, insofern eine Sonderstellung zu, als sie die letzte Periode selbständiger Salzburger Politik darstellt.⁶ Von ihr hält ein früher Chronist der kurfürstlichen Administration zu deren Wirtschaftspolitik fest: *„Die churfürstliche Regierung war lebhaft bestrebt, in allen Verwaltungszweigen eine bessere Wirtschaft anzubahnen, um dadurch die Erträgnisse zu erhöhen. Wirtschaftliche Verbesserungen bringen*



Das „Verwalterstöckl“ in Lofer nach der Freilegung des kurfürstlichen Wappens. (Photo: Bundesdenkmalamt Salzburg)



Das Gebäude in gleicher Perspektive, aufgenommen im Sommer 1996: Das Straßenniveau ist deutlich angehoben. (Photo: Lukas)

aber erst nach längerer Zeit Früchte, besonders wenn sie tiefeingreifend sind.“⁷

Diese „längere Zeit“ stand der kurfürstlichen Verwaltung für Salzburg nicht zur Verfügung – sie endet faktisch mit der Flucht des Kurfürsten vor Napoleon am 18. Oktober 1805, formell mit dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805, in dessen Ausführung Salzburg ein erstes Mal österreichisch wurde.⁸

In dieser knapp bemessenen Zeitspanne (1803–1805) kam es zu einer Vielzahl von – letztlich erfolglosen – Reformanläufen. Diese erstreckten sich auch auf wirtschaftliche Bereiche, die im unmittelbaren Einflußbereich des Kurstaates standen: Salinen- und Forstwesen seien hier vorrangig genannt. Und der Chronist berichtet weiter: „Die Verwaltung der Domänen, zu denen die Hofmeiereien (mit inbegrif-

fen die Alpen, 19 an der Zahl) und die 13 Bräuhäuser gerechnet wurden, reformierte man ebenfalls.“⁹

Unter den genannten 13 Bräuhäusern befanden sich auch solche in Berchtesgaden und den salzburgisch gewordenen Teilen von Passau und Eichstätt.¹⁰ Die eigentlich salzburgischen Bräuhäuser standen damals in Kaltenhausen, Henndorf, Teisendorf (das 1816 definitiv bayrisch wurde) und Lofer. Diese vier Bräuhäuser erwirtschafteten gemeinsam mit dem von Berchtesgaden durch die Produktion von 90.000 Eimern Bier einen Geldwert von 300.000 Gulden. Im Zug ihrer Reformen löste die kurfürstliche Regierung das bisherige Bräuhaus-Kommissariat der erzstiftischen Verwaltung auf und unterstellte die Bräuhäuser direkt der Hofkammer.¹¹

Die Umgestaltung des Wappens am „Verwalterstöckl“

Im Zusammenhang mit diesen Neuordnungen während der kurfürstlichen Zwischenherrschaft in Salzburg ist es auch zur Umgestaltung der Vorderseite des „Verwalterstöckls“ gekommen.

Es spricht nämlich aller Augenschein dafür, daß das kursalzburgische Wappen an die Stelle eines vorher schon in der

in die Zeit der Prälatenherrschaft verweist:

Dadurch ergibt sich eine Diskrepanz zwischen der Textunterschrift und dem heraldischen Programm des jetzt vorfindlichen Wappens. War die kurfürstliche Zwischenherrschaft schon zu Ende, bevor das Wappen einschließlich Unterschrift



Hochfürstl. Salzburgisches Maut- und Hof Bräuhaus 17 Lofer 53

fürsterzbischöflichen Zeit dort angebrachten gesetzt wurde: Wie sonst wäre es erklärlich, daß das Schriftband unterhalb des Wappens mit einem Text versehen ist, der sowohl durch Jahrzahl als auch durch die verwendete Formulierung zweifelsfrei

abgeändert werden konnte; gab es einen anderen Grund, der zu dieser auffälligen Widersprüchlichkeit führte?

Auch die Art der Fensterstuckrahmen an der Vorderseite paßt eher zur Jahrzahl der Wappenunterschrift als zum

kurfürstlichen Wappen aus 1803–1805.¹²

Fragen stellen sich, die nur beantwortet werden können, wenn in Archiven Zeugnisse aus der Zeit auftauchen, in der dieses Wappen angebracht worden ist. Nur das Wappen selbst läßt keine Fragen offen – seine Exegese ist ohne jede Einschränkung möglich.

Dabei soll für die weiteren Einlassungen vorausgeschickt werden, daß Wappen durchaus eine doppelte Funktion haben:

Sie sollen einmal **legitimieren** – stellen gleichsam „Visitenkarten“ aus dem Verständnis ihrer Entstehungszeit dar: Sie lassen Berechtigungen, Ansprüche er-

kennen und drücken das in der Symbolsprache der Zeit aus.

Und zum anderen erzählen Wappen **Geschichte** für den, der sie zu lesen versteht: Sie berichten von der Familie und Herkunft dessen, der sich durch das Wappen ausweist; von Abstammung, Heiraten und Verwandtschaft. Wenn es sich zudem um ein fürstliches Wappen handelt, dessen Träger mit öffentlichen Herrschaftsrechten ausgestattet ist, so erzählen Wappen auch von Ländern; ihrer Geschichte, ihrem Zusammenwachsen und von Teilungen, ihrem Rang in größeren staatlichen Gefügen und den Machtansprüchen, die der Regent stellte.

Kurfürst Ferdinand von Salzburg

Das alles ist auch dem Bildprogramm des Wappens am Loferer „Verwalterstöckl“ zu entnehmen. Es versucht den salzburgischen Kurstaat in Symbolen vorzustellen und berichtet zusätzlich von seinem Regenten – dem Kurfürsten Ferdinand, vor 1799 und nach dem Wiener Kongreß wieder Großherzog der Toskana.¹³ Dessen Großvater, Franz Stephan, Herzog von Lothringen, hatte sich 1736 mit der Tochter Kaiser Karls VI., mit dessen Tod 1740 die Habsburger im Mannesstamm ausstarben, vermählt. Zwei Jahre später schon, 1738, mußte er im Gefolge des polnischen Thronfolgekrieges sein Stammland Lothringen an Frankreich abtreten und wurde dafür mit der nach dem Aussterben der Medici ledig gewordenen Toskana abgefunden. Der jetzt in Florenz zum Großherzog Gewordene erlangte 1745 die römisch-deutsche Kaiserwürde und hatte vor seinem Tod 1765 eine Nachfolgeregelung getroffen, wonach der Älteste, Joseph, und dessen Deszendenz, den Hauptstamm des Hauses Habsburg-Lothringen fortsetzen, während der Zweitgeborene, Peter Leopold, und dessen Erben die Sekundogenitur des Erzhäuses in Florenz bilden sollten.

1768 wurde dem Großherzog Peter Leopold mit Franz ein Stammhalter und das Jahr darauf, 1769, mit Ferdinand jener Sohn geboren, der die Sekundogenitur weiterführte; das allerdings schneller, als es zu erwarten war.¹⁴

1790 war nach einer nur zehnjährigen hektischen Regierungszeit als Alleinregent der älteste Sohn Maria Theresias und Franz Stephans, Joseph II., nachkommenlos verstorben. Das zwang nach den habsburgischen Hausnormen den nächstältesten Sohn Maria Theresias, eben Peter Leopold, der Herrschaft in Florenz zu entsagen und in Wien ein schweres Erbe anzutreten.

Als Landesfürst aller habsburgischen Erblande hat er mit großer politischer Umsicht die durch den Reformsturm Josephs II. verursachte allgemeine Beunruhigung wieder ausgeglichen. Er war als Leopold II. der vorletzte Kaiser des Heiligen Römischen Reiches. Sein Tod am 1. März 1792 beschleunigte die Konfrontation mit dem revolutionären Frankreich.

Nach dem unvorhersehbar frühen Ableben von Kaiser Leopold II. kam es wiederum zu einem erheblichen Szenenwechsel:



Ferdinand III

Der Schriftzug Ferdinands weist ihn graphologisch als einen moderaten Menschen aus.

Großherzog Ferdinand von Toskana war als Kurfürst von Salzburg der letzte Landesfürst eines selbständigen Landes Salzburg. Das Staatsporträt wurde vom letzten Hofmaler in Salzburg, Andreas Nesselthaler, angefertigt. Der Kurfürst hält in seiner Hand ein Blatt mit einer gleichsam programmatischen Inschrift: Arne ! tibi raptus dedit aurea saecula Salzae. (Arno: Der dir Geraubte brachte der Salzach das Goldene Zeitalter).

Dessen ältester Sohn mußte den Hauptstamm des Hauses Habsburg-Lothringen fortsetzen; als Kaiser Franz II. beendete er 1806 das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und führte fortan als Kaiser Franz I. den Kaisertitel nur für Österreich.¹⁵

Sein jüngerer Bruder setzte als Großherzog der Toskana die zweite Linie des Erzhauses fort. Es ist jener Ferdinand, der als Kurfürst von Salzburg für knappe drei Jahre an der Spitze des kurzlebigen Kurstaates von Napoleons Gnaden stand und dessen Wappen das Bräuhaus in Lofer ziert.

Nach seiner Vertreibung aus Salzburg durch den Preßburger Frieden 1805 wurde er mit dem Großherzogtum Würzburg abgefunden, bis er nach dem Sturz Napoleons 1814 wieder in sein Stammland zurückkehren konnte, wo er 1824 verstarb. Sein ältester Sohn Leopold sollte der letzte Regent der Sekundogenitur in der Toskana sein – 1859 mußte diese habsburgische Nebenlinie der nationalen Einigung Italiens weichen und erhielt als Exilwohnsitz die vormals fürsterzbischöfliche „Winterresidenz“ in Salzburg zugewiesen. Diese, jetzt Sitz der Salzburger Juristenfakultät, führt seit dieser exilen Nutzung die Bezeichnung „Toskanatrakt“ und liegt an jener Churfürststraße, die die einzige im Stadtbild von Salzburg

wahrnehmbare Erinnerung an die toskanische Zwischenherrschaft (1803–1805) an der Salzach darstellt.¹⁶

Dieser Kurfürst Ferdinand weist sich durch sein 1803 konzipiertes Wappen in mehrfacher Weise aus: Einmal als Mitglied des Hauses Habsburg-Lothringen und dann als Regent des neugeschaffenen Kurstaates.

Dieses Wappen besteht aus insgesamt drei übereinandergelegten Schilden.

Der kleinste, innerste betont den Ansatzpunkt der persönlichen Rechtsstellung Ferdinands: Der Hinweis auf das Erzherzogtum Österreich soll die Zugehörigkeit zum Haus Österreich sichtbar machen. Bekrönt ist dieser Schild mit dem Herzogshut.

Um diesen Innenschild gruppieren sich die sechs Hauptfelder des Mittelschildes: Als Angehöriger des Erzhauses ist Ferdinand königlicher Prinz von Böhmen und Ungarn; zudem werden die geschichtlich bedeutsamen Berechtigungen an Tirol, Toskana, Lothringen und Habsburg im heraldischen Konzept ausgedrückt. Der Mittelschild trägt eine Königskrone.

Der Hauptschild, in vier Felder geteilt, referiert dagegen den aktuellen verfassungsrechtlichen Zustand: die Zusammenfassung der Reichsterritorien Salzburg, Eichstätt, Passau und Berchtesga-

den zum Gefüge des salzburgischen Kurstaates. Kurhut und Kurmantel umfassen das Wappen von außen.¹⁷

Unter dem Hauptschild hängt an einer goldenen Kette das Großkreuz des ungarischen St.-Stephan-Ordens. Der gesamte Hauptschild ist umfaßt von der goldenen Kette, an der der Orden vom Goldenen Vlies hängt.

Der Kurstaat von Napoleons Gnaden war staatsrechtlich ein Torso geblieben:

Während noch über die Zuerkennung eines sich mit der Kurwürde notwendigerweise verbindenden Erzamtes verhandelt wurde, zerfiel das kurfürstliche Staatswesen bereits. Es entspricht daher dem verfassungsrechtlichen Ist-Zustand, daß im Wappen des Kurstaates jede heraldische Bezugnahme auf ein Erzamt fehlt; daß sich dieses daher als Länder- und Familienwappen mehr denn als kurfürstliches Wappen repräsentiert.

Das kursalzburgische Staatswesen

Das Kurfürstentum an der Salzach ist eine Episode geblieben – im Leben des Kurfürsten Ferdinand war es nur eine Zwischenstation auf dem von ihm zielstrebig verfolgten Ziel einer Rückkehr nach Florenz.

Für das Land Salzburg war es eine Zwischenherrschaft, deren Bedeutung für den Fortbestand eines Landes Salzburg nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Nur durch dieses kurfürstliche Intermezzo blieb Salzburg nach der Säkularisation 1803 das Schicksal erspart, von dem alle anderen vormaligen Prälatenstaaten des Alten Reiches betroffen wurden – das Verschwinden von der politischen Landkarte. Ob geteilt oder zur Gänze inkorporiert, verloren sie ihren verfassungsrechtlichen Charakter als Länder und dienten der Arrondierung größerer politischer Einheiten.¹⁸ Allein das

Land Salzburg konnte – wenn auch etwas verkleinert und unter geänderten politischen Rahmenbedingungen, nach einer Periode administrativer Zurückstufung sowohl während der Bayernherrschaft (1809–1816) in Salzburg als auch in den Anfangsjahren der Zugehörigkeit zum Habsburgerstaat ab 1816 seine historische Stellung als Land im Rechtssinn – zuerst als Kronland der Monarchie und ab 1920 als Bundesland der Republik Österreich – wiedererlangen und beibehalten.¹⁹

Der Schlüssel dazu ist in der toskanischen Zwischenherrschaft zu erkennen, die gerade zu dem Zeitpunkt, als für die anderen säkularisierten Prälatenstaaten das Ende gekommen war, mit der Rangerhöhung zum Kurfürstentum den Gedanken der Salzburger Eigenstaatlichkeit über eine drangvolle Periode hinwegretten konnte.

VORGESCHICHTE

Das Kurfürstentum Salzburg war durch und durch eine Schöpfung der Französischen Revolution.²⁰ In ihm flossen zwei Prinzipien zusammen, die unter dem Druck des revolutionären Frankreich die politische Landkarte Deutschlands umgezeichnet hatten:

★ Der Gedanke der **Säkularisation** – der Verweltlichung der geistlichen Wahlmonarchien des Alten Reiches.

★ Das Prinzip der **Entschädigung** der durch Gebietsabtretungen an Frankreich landlos gewordenen Erbfürsten.

Dabei hatte es für Salzburg schon mehrfach im 18. Jh. Vorboten der Säkularisation gegeben, die in Zusammenhang mit Ansätzen zu einer Umgestaltung der Reichsverfassung auftauchten. In Verbindung damit war auch mehrfach der Gedanke ins Gespräch gekommen, mit Salzburg eine katholische Kurstimme zu verbinden, was den Erzbischof von Salzburg zum Kurfürsten gemacht hätte. Diese Vorhaben – alle in der Zeit des Hieronymus Colloredo – sind für die Jahre 1779, 1790 und 1793 bekannt – verliefen jedoch im Sande.²¹

Durchaus ernster zu nehmen waren dagegen die mehrfachen Säkularisations-

projekte. Dabei ist klar zwischen dem Durchbruch der Überzeugung, daß die Säkularisation der deutschen Reichsstifte auf die Dauer unvermeidbar ist, was einen radikalen Eingriff in die Integrität der Reichsverfassung durch den Grundsatz einer allgemeinen Säkularisation darstellte, und einzelnen konkret auftauchenden Säkularisationsprojekten zu unterscheiden. Mußte die allgemeine Säkularisation eine Totaländerung der Reichsverfassung nach sich ziehen (wie das auch die Zukunft brachte), so liefen einzelne Säkularisationsprojekte, deren Objekt das Erzstift Salzburg war, jeweils auf einen partiellen Machtausgleich seiner unmittelbaren Nachbarn – also Bayern und Österreich – hinaus.

Derartige Vorhaben bedrohten ab Mitte des 18. Jhs. die Prälatenherrschaft an der Salzach:

So 1742/43, als Salzburg mehrfach im Gefolge des Österreichischen Erbfolgekrieges als Entschädigungsgebiet sowohl für Bayern als auch für Österreich ins Gespräch kam. Der Tod Karls VII. 1745 wandte diese erste Säkularisationsgefahr von Salzburg ab. Es blieb aber in der Erinnerung haften, wie leicht das Erzstift Ob-

jekt von Ausgleichs- und Vergleichsabsichten seiner unmittelbaren Nachbarn werden könnte und wie wenig Hilfe gegen solche Vorhaben vom Reich zu erwarten wäre.

Wenige Jahre danach, 1749, tauchte das Gerücht einer Übereinkunft mehrerer Fürsten zur Vornahme der Säkularisation auf, in die auch Salzburg mit einbezogen werden könnte.

Wirklich ernst wurde es aber, als einer seiner großen Nachbarn, Österreich, begehrllich auf das Erzstift blickte. Joseph II. hatte 1784 Salzburg in seinen Versuch einbezogen, Bayern gegen Teile der österreichischen Niederlande zu erwerben. Das zu säkularisierende Salzburg sollte den Wertunterschied zwischen den zu vertauschenden Ländern ausgleichen. Dieses Projekt zerschlug sich zwar ebenso wie der Erwerb Bayerns durch die Habsburger, ließ aber in Salzburg deutlich werden, wie wehrlos das Land solchen Plänen gegenüber war.

Gleichfalls aus dem Jahr 1784 stammt der Plan Josephs II., Salzburg zu säkularisieren und der toskanischen Sekundogenitur zuzuweisen, während die Toskana selbst mit den habsburgischen Erblanden hätte vereinigt werden sollen. Auch dieses Vorhaben scheiterte.

Wenig beachtet wurden Österreichs Absichten aus dem Jahre 1792, sich auf ei-

nem anderen Weg in den Besitz von Salzburg zu setzen: Durch die Wahl eines habsburgischen Erzherzogs zum Erzbischof von Salzburg hoffte man, politisch und militärisch in Salzburg Fuß fassen zu können. Dabei ist auffällig, daß in diesen Plänen schon zahlreiche Elemente auftauchen, die im Gefolge der späteren Entwicklungen verwirklicht wurden, als es unter Frankreichs Druck zur allgemeinen Säkularisation gekommen war.²²

Ab jetzt ist das Erzstift vehement in das allgemeine Säkularisations- und Entschädigungsgeschehen einbezogen und entpuppte sich als ein Schlüsselpunkt der weiteren Entwicklung.

Auf dem Weg zum Kurstaat an der Salzach sind zwei Entwicklungslinien gesondert durch die Turbulenz der Zeit zu verfolgen:

1. Das Prinzip der allgemeinen Säkularisation zum Zweck der Entschädigung der durch die Kriegsfolgen landlos gewordenen Erbfürsten.
2. Die Übertragung der toskanischen Sekundogenitur des Hauses Habsburg nach Deutschland.

Diese beiden Komponenten fanden den Ort ihrer konkreten Vereinigung schließlich in Salzburg, und das Ergebnis ihrer Verbindung war der salzburgische Kurstaat der Jahre 1803–1805.

Die schon seit Mitte des 18. Jhs. im Reich kursierende Idee einer Säkularisation geistlicher Territorien wurde durch die Ereignisse an der Westgrenze mit dem nötigen Druck versehen:

Bald nach dem Tod Leopolds II., am 20. April 1792, brach der erste Koalitionskrieg gegen die Französische Republik aus, der durch das Auseinanderbrechen der Koalition einen unglücklichen Ausgang nahm. Als erster schied die Toskana aus dem Bündnis aus; 1795 erkannte das Großherzogtum unter Ferdinand die Republik Frankreich an und schloß mit ihr Frieden.²³ Preußen verließ bald darauf die Koalition und vereinbarte mit Frankreich in einem Geheimvertrag die Abtretung des gesamten linken Rheinufers an Frankreich und das Prinzip der Säkularisation zur Beschaffung von Entschädigungsgebieten. Weitere Reichsstände folgten im Friedensschluß mit Frankreich nach; auch sie versuchten durch Geheimabsprachen Entschädigungsvorteile zu erlangen.

Im Ringen zwischen Frankreich und Österreich um das Prinzip der allgemeinen Säkularisation wurde Salzburg zu jenem Ort, wo sich die abstrakte Fragestellung konkret manifestierte; sein Schicksal war typisch für den Ausgang dieses Kampfes sowohl im speziellen als auch im allgemeinen.²⁴

Frankreich betrieb die Säkularisierung unabdingbar als eine eminent politische Forderung: Die Säkularisierung erst konnte jene Entschädigungsländer beschaffen, die Frankreichs linksrheinischen Gebietszuwachs absicherten. Zudem verschaffte sie Frankreich massive Einflußmöglichkeiten auf die Reichspolitik: Sie schwächte die Machtbasis des Kaisers erheblich und brachte die Reichsstände in Abhängigkeit zum alles diktierenden Sieger.

Preußens Interessen trafen sich dort mit Frankreich, wo es auf eine Schwächung der Kaisermacht hinauslief: Das Ende der geistlichen Staatenwelt mußte Preußens Erzrivalen Österreich massiv treffen. Zudem hoffte auch Preußen auf Gebietszuwachs aus dem Säkularisationsgeschehen. Dem Beispiel Preußens folgten die meisten größeren Reichsstände: Durch Sonderabkommen mit Frankreich versuchte jeder, aus dem zerfallenden Reich für sich ein möglichst großes Stück herausreißen zu können.

Österreichs Dilemma in dieser Phase allgemeiner Reichsflucht bestand darin, daß es über dem Reich nicht sich selbst vergessen konnte!

Franz II. mußte als Kaiser namens des Reichs für die Integrität der Reichsverfassung eintreten, für das Haus Österreich mußte aber auch er sich um geeignete

Objekte für Gebietserwerbungen umsehen, sollte die allgemeine Säkularisation tatsächlich nicht aufzuhalten sein. Im Ergebnis wandte Österreich sich den erbländischen Interessen zu und überließ – den Sachzwängen mehr denn der Neigung folgend – das Reich seinem Schicksal.

Damit war auch das weitere Schicksal Salzburgs entschieden, das sein Geschick ganz in die Hände Österreichs gelegt hatte: Es wurde Opfer der Hausmacht, als die Reichsmacht resigniert hatte. Seine Stunde als Erzstift hatte geschlagen, als Österreich nicht mehr den Fortbestand des Reiches, sondern die Beteiligung an der Säkularisation für sich als vorteilhafter erachtete.²⁵

Bereits 1795 hatte Frankreich ein Projekt ventiliert, wonach Österreich mit Bayern für seine Verluste hätte abgefunden werden sollen; zur Arrondierung wurde zusätzlich an einige zu säkularisierende Stifte – darunter auch Salzburg – gedacht. Das Projekt scheiterte damals noch am Widerstand des Kaisers.

Im Jahr danach, 1796, präzisierte Frankreich sein Vorhaben, Österreich ganz aus Italien abzudrängen. Für seine dortigen Verluste sowie für die an der Rheingrenze wurde Entschädigung durch Bayern sowie durch Säkularisationsgebiete vorgeschlagen. Obwohl sich

daraus vorerst keine Folgen einstellten, ist ab jetzt deutlich, daß Salzburg von der allgemeinen Behandlung ausgesondert und in den Brennpunkt einer konkreten Befassung gerückt wurde: Man bewegte sich von der Idee im allgemeinen zur Konkretisierung am Modellfall. Und der war Salzburg.

Der Weg führt über eine Reihe weiterer Varianten, wobei die Abdrängung Habsburgs aus Italien und eine Entschädigung mit dem zu säkularisierenden Salzburg zu den wenigen Konstanten in diesen Plänen zählte. Österreich widersetzte sich bis zuletzt zugunsten der Reichsintegrität all diesen Vorhaben.

Im Frieden von **Campo Formio 1797** wurden die Dämme eingerissen: Napoleon pochte auf die Rheingrenze, die Abdrängung Österreichs aus Italien sowie auf die Entschädigung durch das säkularisierte Salzburg. Um überhaupt noch Ersatz für Verluste zu erlangen, mußte Österreich im Oktober 1797 in Verhandlungen über Salzburg eintreten.

In geheimen Zusätzen zum Frieden von Campo Formio stimmte der Kaiser der Rheingrenze, einer Entschädigungslösung durch den künftigen Friedenskongreß in Rastatt sowie konkret einer Entschädigung durch das säkularisierte Salzburg zu. Art. V der geheimen Zusätze ist demzufolge die erste Kodifizierung des

französischen Säkularisationsbegriffes und das Erzstift Salzburg der erste Fall, in dem es zur Anwendung gelangt war.²⁶

An Salzburg war somit Österreich im grundsätzlichen vom bisher vertretenen Standpunkt der Reichsintegrität abgegangen, als es im Hausmachtinteresse handeln mußte. Das Land war dabei verkauft, ehe es davon Kenntnis erlangt hatte. Die neue Zeit sollte zweifach eingreifen: Das Stift sollte säkularisiert werden und zudem seine staatliche Selbständigkeit verlieren.

Während man in Salzburg noch an einen Fortbestand der Prälatenherrschaft glaubte, lief die Entwicklung im Bereich der großen Politik unaufhaltsam auf ein Ende der Reichskirche hinaus.

Im November 1797 versammelte sich in **Rastatt** der Friedenskongreß, dem ein französischer Entschädigungsplan vorgelegt wurde, der Österreich sichtlich gegenüber den Vereinbarungen von Campo Formio zurückstufte. Im Februar 1798 erklärte Frankreich dezidiert, daß die Reichsintegrität kein Verhandlungsthema mehr sei – Rheingrenze und Säkularisation für das Entschädigungsgeschäft wurden zur Einheit verbunden. Am 4. April 1798 fiel die Entscheidung der Deputation zugunsten des Prinzips allgemeiner Entschädigung auf der Basis der Säkularisation. Damit wurde die Liquidation

des Reiches eingeleitet; zudem hatte Napoleon Eingriffsmöglichkeiten bei dessen inneren Neugestaltung, die er insgesamt sichtlich zum Nachteil Österreichs ausnützte. Österreichs Entschädigungswünsche für die Rheingrenze **und** die italienischen Verluste wurden auf Salzburg radiziert. Zugleich kursierten aber auch Pläne, die den Erwerb Salzburgs durch andere Landwerber vorsahen – insbesondere Bayern. Im Gezänk des Rastatter Kongresses mußte daher Österreich unverrückt seine Ansprüche auf Salzburg anmelden – ob für sich oder seine italienischen Nebenlinien; immer war damit das Ende des Erzstifts eingepplant.²⁷

Im Mai 1798 trat Österreich zu **Selz** in Geheimverhandlungen mit Frankreich ein, um zu retten, was zu retten war. Dort tauchte erstmals konkret der Gedanke auf, die toskanische Sekundogenitur von Florenz nach Salzburg zu transferieren.²⁸

Der Ausbruch des **zweiten Koalitionskrieges** gegen Frankreich unterbrach die laufenden Verhandlungen und beendete den Kongreß in Rastatt. Auch dieser Krieg sah Napoleon siegreich; nach der Niederlage von Marengo im Juni 1800 mußte Österreich in Präliminarverhandlungen eintreten, die ganz auf dem Diktat von Campo Formio aufbauten: Rheingrenze und Säkularisation für die Entschädigung wurden festgeschrieben.

In den **Pariser Präliminarien** vom Juli 1800 wurde bezüglich Salzburgs verfügt, daß es nicht an Österreich, sondern an einen anderen zu entschädigenden Reichstand kommen sollte. Für Österreich waren die Präliminarien untragbar; noch einmal suchte es sein Glück in einem Waffengang, das ihm aber in Hohenlinden im Dezember 1800 versagt blieb. Österreich wurde dadurch an den Verhandlungstisch gezwungen und konnte ab jetzt nur mehr seine eigenen Interessen vertreten; Rücksichtnahmen auf die Reichsverfassung sind nicht mehr möglich. Ab jetzt muß es selbst die unbedingte Säkularisation Salzburgs verlangen –

dieses Territorium wurde zum einzigen denkbaren Ersatz für Verluste. Ab Dezember 1800 verhandelte man nach dem Willen Napoleons wieder um die Geheimartikel von Campo Formio. Österreich strebte dabei noch nach Entschädigungen in Italien und Deutschland, was Frankreich versagte.²⁹

Die Prämissen änderten sich dramatisch, als am 26. Dezember 1800 die Forderung auftauchte, den Großherzog von Toskana nach Deutschland zu versetzen. Auch die zweite Nebenlinie (Modena) sollte diesen Weg gehen; es war der Wille Napoleons, Österreich gänzlich aus Italien abzudrängen.

DIE ENTSCHÄDIGUNGSLÄNDER

Anfangs wehrt sich Österreich noch gegen die Transferierung des Großherzogs nach Deutschland; das konnte nur zu Lasten seiner eigenen Entschädigungsansprüche gehen. Doch schon Ende Jänner 1801 mußte Wien zustimmen, dem Großherzog in Deutschland eine „... vollkommene und gleichwertige...“ Entschädigung zu verschaffen.³⁰ Wie ein Paukenschlag wirkte die Erklärung Napoleons vom 30. Jänner 1801, daß der Großherzog mit Salzburg abgefunden werde. Daran hielt Napoleon auch unverrückbar fest; zu sehr diene dieses Konzept seinen Plänen: die Schwächung Österreichs in Italien und im Reich. Unter ultimativen Drohungen stimmte Wien diesem Diktat auch zu – wohl wissend, daß Salzburg keine volle und gleichwertige Entschädigung sein konnte: Seine Wertdifferenz zur Toskana betrug: 1 Million Einwohner; 250 Quadratmeilen sowie 3 Millionen Gulden an Einkünften.³¹

Am 9. Februar 1801 schloß der Kaiser für sich und das Reich den Frieden von **Lunéville**. Hierbei hatte der Kaiser klar den Boden der Reichsverfassung verlassen; die Friedensbestimmungen fanden

jedoch nachträglich die Zustimmung der zuständigen Reichsorgane.

Lunéville bedeutete für Österreich gegenüber Campo Formio eine wesentliche Verschlechterung – vor allem hinsichtlich Salzburgs ging es leer aus. Dazu kam, daß das Erzstift in keiner Weise jene volle Entschädigung sein konnte, die noch im Jänner dem Großherzog für Toskana zugesagt worden war. In einem geheimen Zusatzartikel wurde als Entschädigungsgebiet das um Berchtesgaden vergrößerte Salzburg bezeichnet.

Österreichs Bemühungen liefen auf eine Aufbesserung der Entschädigung seiner toskanischen Sekundogenitur hinaus. Die Verhandlungen darüber wurden unter größter Geheimhaltung geführt – im Salzburg des Noch-Landesfürsten Colloredo (er war am 10. Dezember 1800 vor den Franzosen ins Exil nach Wien geflüchtet) war von dem ihm zgedachten Schicksal noch immer nichts bekannt. Wien begab sich selbst auf die Suche nach Gebieten, die zur Vergrößerung dienen konnten; insbesondere im Inn-distrikt und im Fürstbistum Passau.

Über die erste Jahreshälfte liefen die Verhandlungen über eine Vergrößerung

der Entschädigungsgebiete für den Großherzog, wobei in einer Vielzahl von Varianten als Konstanten begegnen: Das Prinzip der Säkularisation als Basis des Entschädigungsgeschäftes, die Rheingrenze, Österreichs Abdrängung aus Italien.

Geradezu grotesk mutet es an, wie lange noch der zähe Hieronymus Colloredo in seinem Wiener Exil Rettungsversuche für den Prälatenstaat unternahm: 1801 wurde er beim Kaiser vorstellig, wenigstens Salzburg aus der allgemeinen Säkularisation herauszuhalten; noch 1802 unternahm er letzte Rettungsversuche. Alles scheiterte aber am entschiedenen Nein Napoleons: Gegen den Willen aller daran Beteiligten wurde Salzburg dem Großherzog zugewiesen.³²

Erst nachdem Österreich im August 1802 die für Toskana ins Auge gefaßten Entschädigungsgebiete – Salzburg und Passau – militärisch besetzt hatte, war Bewegung in Frankreichs starre Haltung gekommen: Es dehnte seine Entschädigungsangebote an Großherzog Ferdinand aus; letztlich resultierte daraus der Zugewinn Eichstätts. Parallel zu den Beratungen der Reichsdeputation, die den Frieden von Lunéville konkretisieren sollten, liefen Österreichs Geheimverhandlungen mit Frankreich.

Die Vorentscheidung über das Geschick Salzburgs fiel in der **Pariser Convention**

vom 6. Dezember 1802, die zur Grundlage des Entschädigungsgeschäftes wurde:

Art. III sicherte dem Großherzog über die Entschädigung nach dem Plan der Reichsdeputation noch Eichstätt zu; allerdings vermindert um einige Ämter und Enklaven in Bayern, für die Ersatz in Böhmen vorgesehen wurde.

Art. VI. bestand in der inhaltsschweren Zusage Napoleons, gemeinsam mit dem Zaren sich für die Verleihung der Kurwürde an Ferdinand (ad personam) einzusetzen. Das ermöglichte ihm allerdings einen gestaltenden Eingriff in die Reichsverfassung.³³

Die Inhalte der Pariser Convention wurden zur Gänze durch die Regensburger Deputation in den Entschädigungsplan eingearbeitet. Die Endfassung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 trägt ihnen schon voll Rechnung, obwohl der erste Auftrag an die Reichsdeputation 1801 die Durchführung der Lunéviller Friedensvereinbarungen zum Thema hatte. Durch mehrfach von den deutschen Reichsständen mit Napoleon geführte Geheimverhandlungen hatten sich die Entschädigungspläne wesentlich geändert. Am 25. Februar 1803 wurde das Entschädigungsprogramm in einer Endfassung, die auch alle Zusatzübereinkommen berücksichtigte, zum Reichsdeputationshauptschluß erhoben.³⁴

Dieses letzte Grundgesetz des Reiches war unter schwerem Bruch der Reichsverfassung entstanden; zudem verließ es den Grundsatz der Entschädigung für linksrheinische Gebiete, indem zum Teil weit über den Verlust hinaus entschädigt wurde, oder andererseits, wie im Fall der Toskana, Ersatz für Verluste gewährt wurde, die nicht linksrheinisch waren. Konkret stellt die Zuteilung der Entschädigungsländer an Großherzog Ferdinand für den Verlust der Toskana nicht mehr dar als eine ihm persönlich und seiner Deszendenz zukommende Entschädigung, da die Toskana kein Reichsland im engeren Sinn war.

Vorerst unberührt blieb davon der Untergang der habsburgischen Sekundogenitur, da diese auf das Großherzogtum Toskana begründet war.³⁵ In den das Schicksal Salzburgs und des Großherzogs regelnden Verträgen war darüber nichts Näheres bestimmt worden, ob die durch den Reichsdeputationshauptschluß dem Großherzog zugefallenen Länder als Sekundogeniturländer in Betracht gezogen werden sollten. Daß dem so sei, stand allerdings de facto außer Zweifel: Die Widmung der Ferdinand zugewiesenen Reichsterritorien zu Sekundogeniturländern des Hauses Österreich war ein familieninterner Akt, wozu es dann auch im Rahmen des sogenannten Geheimen Fa-

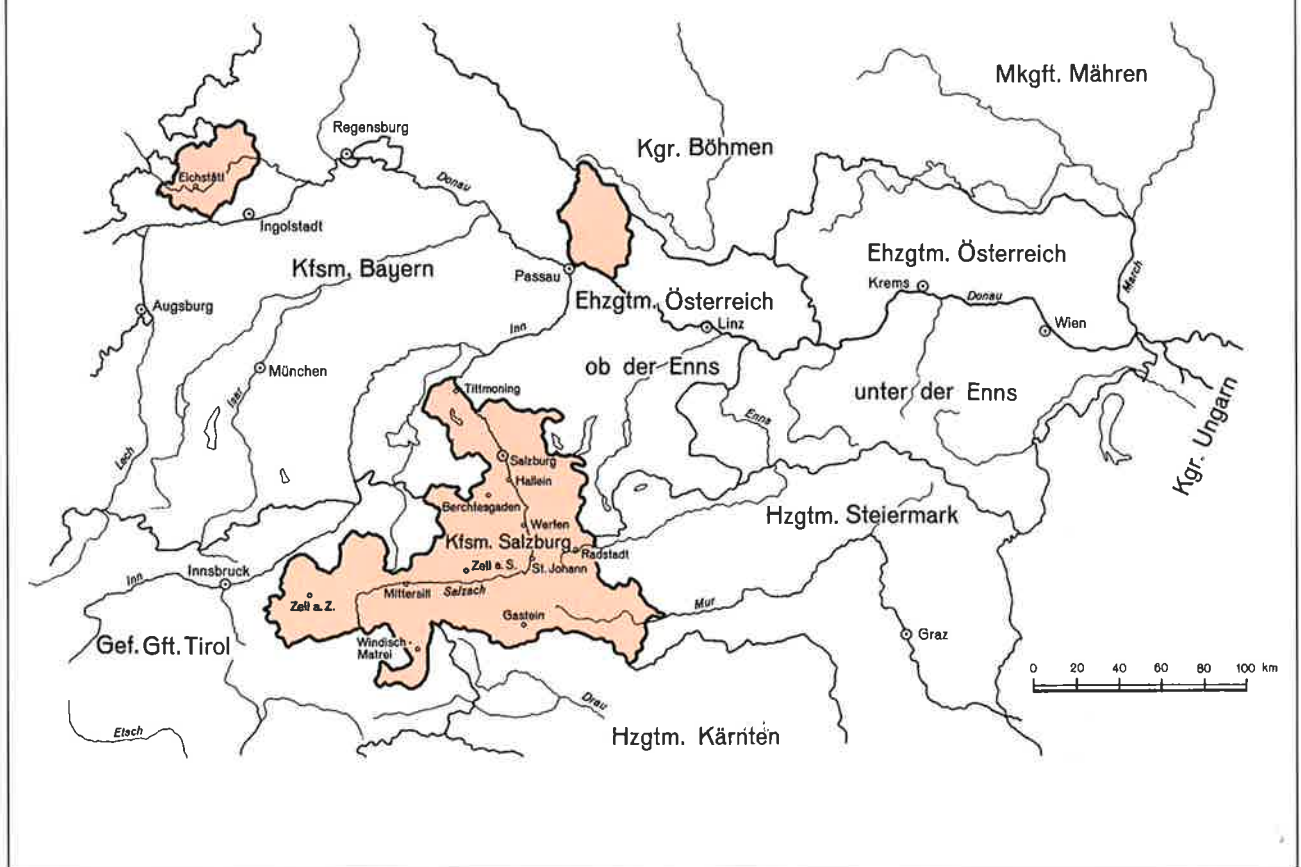
milienvertrages gekommen war. Dem vorgehend hatte Ferdinand zwar schon bei der Besitznahme seiner Entschädigungsländer erklärt, diese in Entsprechung zu den Sekundogeniturnstrumenten von 1790 besitzen zu wollen. Die habsburgische Sekundogenitur wurde aber erst durch ihre wechselseitige Erneuerung im geheimen Familienvertrag vom 14. März 1803 rechtskräftig in das Heilige Römische Reich übertragen.³⁶

Nach den Regelungen des Reichsdeputationshauptschlusses wurden Ferdinand als Entschädigungsländer zugewiesen:

1. Das vormalige Erzstift **Salzburg**, vermindert um die an Bayern gefallene Enklave der Stadt Mühldorf.
2. Die ehemalige gefürstete Propstei **Berchtesgaden** zur Gänze.
3. Etwa zwei Drittel des vormaligen Fürstbistums **Passau**, vorzüglich im heute westlichen Mühlviertel gelegen; die Stadt Passau selbst sowie einen Umkreis von 300 französischen Meilen ausgenommen. Das wurde gleich bayrisch.
4. Gleichfalls zwei Drittel des vormaligen Fürstbistums **Eichstätt**.³⁷

Den Schwerpunkt dieser bunt zusammengewürfelten Entschädigungsländer bildete die aus Salzburg und Berchtesgaden hervorgegangene Ländermasse, die leicht zu einer räumlichen Einheit verdichtet werden konnte. Der Eichstätter

DAS KURFÜRSTENTUM SALZBURG 1803 - 1805



Die Kartenskizze (nach F. Pesendorfer, S. 477) läßt die unglückliche geopolitische Gestalt des Kurstaates erkennen: Die Teile Eichstätts und Passaus, die dem Kurstaat zugeschlagen wurden, haben mit dem Kerngebiet und der Landeshaupt- und Residenzstadt keine direkte Landverbindung und liegen als Enklaven entweder ganz, wie Eichstätt, in Bayern oder wie der Passauer Anteil zwischen Bayern, Oberösterreich und Böhmen.

Anteil dagegen lag fast im Typ einer Enklave in Bayern, während die Passauer Gebiete in etwa halb zwischen Österreich und Bayern lagen. **Residenzstadt** konnte naturgemäß nur Salzburg werden; der ansehnlichste Ort der gesamten Entschädigungsgebiete.

Die für Großherzog Ferdinand vorgesehenen vier Entschädigungsländer wurden schon vor ihrer Zivilbesitznahme vorsorglich durch österreichisches Militär okkupiert, um gleichgerichteten Absichten anderer Reichsstände zuvorzukommen. Diese Aktionen liefen während noch in Regensburg verhandelt wurde.

Die **Zivilbesitznahme** nach dem Reichsdeputationshauptschluß, der dafür die rechtliche Grundlage lieferte, erfolgte von Wien aus, wo Ferdinand seit seiner Vertreibung aus Florenz mit seiner Familie residierte. Als neuer Landesfürst ließ er vorerst seine Entschädigungsländer durch Besitznahmskommissäre in Besitz nehmen.

Am nämlichen Tage, am 11. Februar 1803, unterfertigten in Wien sowohl Hieronymus Colloredo seine feierliche Resignationsurkunde als auch Ferdinand das Besitznahmepatent für Salzburg, Passau, Eichstätt und Berchtesgaden. Am 15. Februar traf Freiherr Heinrich von Crumppen als Besitznahmskommissär in Salz-

burg ein und begann mit seinen instruktionsmäßigen Aufgaben. Diese bestanden vor allem in der Überleitung der staatlichen Strukturen in das Konzept des neuen Landesfürsten. Das größte Problem stellt dabei die Zusammenfassung der ungleichen und – der Passauer und Eichstätter Besitz – in Streulage befindlichen Entschädigungsgebiete zu einer sinnvollen Einheit dar. Die Kürze der kurfürstlichen Zwischenherrschaft war dabei für viele Provisorien ursächlich.³⁸

Ferdinand, dem durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 anstelle des großherzoglichen Titels die Würde eines Kurfürsten verliehen worden war, zog erst am 29. April unter dem Jubel der Bevölkerung in der Stadt Salzburg ein. Seit der Vertreibung aus Florenz im März 1799 hatte er mit seiner Familie im Amalientrakt der Wiener Hofburg gelebt. Vier lange Jahre mußte er in diesem Wiener Exil am Hof seines Bruders, des Kaisers Franz II., verbringen und relativ tatenlos den Vorgängen der großen Politik zusehen, die letztlich auch über sein weiteres Geschick entschieden. Dieses war durch den Reichsdeputationshauptschluß so gestaltet worden, daß er mit säkularisierten geistlichen Fürstentümern für den Verlust der Toskana entschädigt worden war. Damit hatte der vor-malige Großherzog der Toskana erstmals

die Reichsstandschaft erworben; ein Realrecht, das mit reichsunmittelbaren, mit Landeshoheit ausgestatteten Territorien fest verbunden war und ihn zu einem deutschen Fürsten machte. Die Zuweisung der vier Entschädigungsländer durch den Reichsdeputationshauptschluß sagte dabei nichts Näheres über den Rang dieser Territorien in der Reichsverfassung aus, womit sie als einfache Fürstentümer an Ferdinand gingen und für die er fürs erste den schlichten Titel führen konnte: „Fürst von NN“. Eine Änderung dieser Lage war zu erwarten: Als Bruder des Kaisers würde er gewiß nicht für alle vier Entschädigungsländer einen einfachen Fürstentitel führen; zudem machten es die Gepflogenheiten der Reichsverfassung üblich, daß die Fer-

dinand bereits ad personam verliehene Kurwürde mit einem konkreten Kurland verbunden werden würde, das dadurch über den Rang eines einfachen hinauswachsen würde.

Die Entscheidungen über diese Fragen fielen erst, nachdem Ferdinand bereits als neuer Landesfürst in Salzburg weilte. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Salzburg setzten großangelegte Reformvorhaben ein, die der Zusammenfassung des neugebildeten Staatswesens ebenso dienen sollten wie der Durchführung von Reformen. Daneben liefen gleichsam auf einer „höheren“ Ebene die Vorgänge ab, die dem kursalzburgischen Staatswesen im Gefüge der Reichsverfassung einen definitiven und privilegierten Standort zuweisen sollten.

DIE KURWÜRDE

Von Anfang war einsichtig, daß Ferdinand sich für alle vier Entschädigungsländer nicht mit dem Rang eines einfachen Fürstentums begnügen würde. Genauso klar war, daß Salzburg als dem bedeutendsten dieser Territorien am ehesten eine rangmäßige Besserstellung zustand. Am 17. Juli 1803 wurde erwartungsgemäß das Fürstentum Salzburg zu einem **Herzogtum** erhoben.³⁹ Was gleichsam noch

ausstand, war der reichsrechtliche Reflex auf die an Ferdinand bereits seit der Absprache in der Pariser Konvention von 1802 verliehene **Kurwürde**.

Der Reichsdeputationshauptschluß hatte „*dem Erzherzoge Großherzoge*“ eine der vier neuen Kurwürden zuerkannt, ohne diese auf eines der Entschädigungsländer Ferdinands zu begründen. Die Kurwürde muß daher vorerst als **ad personam** verlie-

hen gewertet werden. Um der Reichsverfassung hinsichtlich der Kurwürde vollends Genüge zu tun, war noch ein zweifaches erforderlich:

- ★ Die Kurwürde mußte auf ein einziges Reichsland **radiziert** werden – konnte also nicht auf alle Entschädigungsländer des Kurfürsten übergehen;
- ★ zusätzlich mußte noch mit der Kurwürde ein bestimmtes **Erzamt** verbunden werden.

Noch in dem Patent vom 10. Juli 1803, mit dem Ferdinand in feierlicher Form die Annahme der Kurwürde mit allen daraus resultierenden Vorrechten verkündete und in dem er – gleichsam der Entwicklung vorgreifend – sich bereits als Herzog von Salzburg bezeichnete, kam nicht zum Ausdruck, daß die Kurwürde auf dieses Land begründet werde.⁴⁰ Diese Erklärung erfolgte endgültig durch ein Hofdekret vom 13. August 1803, das die Kreierung der vier neuen Kurstaaten des Entschädigungsplanes publizierte.⁴¹ Am 22. August erfolgte die Einführung Salzburgs ins Kurkolleg⁴²; die kaiserliche Urkunde vom 24. August 1803 darüber enthält die staatsrechtlich bedeutsamen Elemente⁴³:

- ★ Das Herzogtum Salzburg wird zu einem unteilbaren, nach Primogenitur vererbbaaren Kurland.
- ★ Der Kurfürst von Salzburg erhält das Recht auf Königswahl sowie die mit der Kurwürde verbundenen besonderen Ehrenvorrechte.
- ★ Dem neuen Kurfürsten wurde für alle seine Lande (über Salzburg hinaus) ein unbeschränktes Appellationsprivileg verliehen.
- ★ Das zur vollkommenen Qualifikation als Kurfürst erforderliche Erzamt wurde zwar zugesichert; die Konkretisierung allerdings vorderhand ausgesetzt. Über die Frage, welches der im Gespräch stehenden Erzämter das für Salzburg bestgeeignete sei, wurde noch verhandelt, wurden Gutachten angefordert. Zuzolge der unruhigen Zeitläufe ist es in dieser Frage aber zu keiner Entscheidung mehr gekommen, bevor der salzburgische Kurstaat wieder zerfiel.⁴⁴ Trotz der offen gebliebenen Frage des Erzamtes stellt die Erhebung Salzburgs zum Kurfürstentum ohne Zweifel den äußeren Höhepunkt der toskanischen Zwischenherrschaft für Salzburg dar: Das Land hatte den höchsten Rang erreicht, den die Reichsverfassung gewähren konnte!

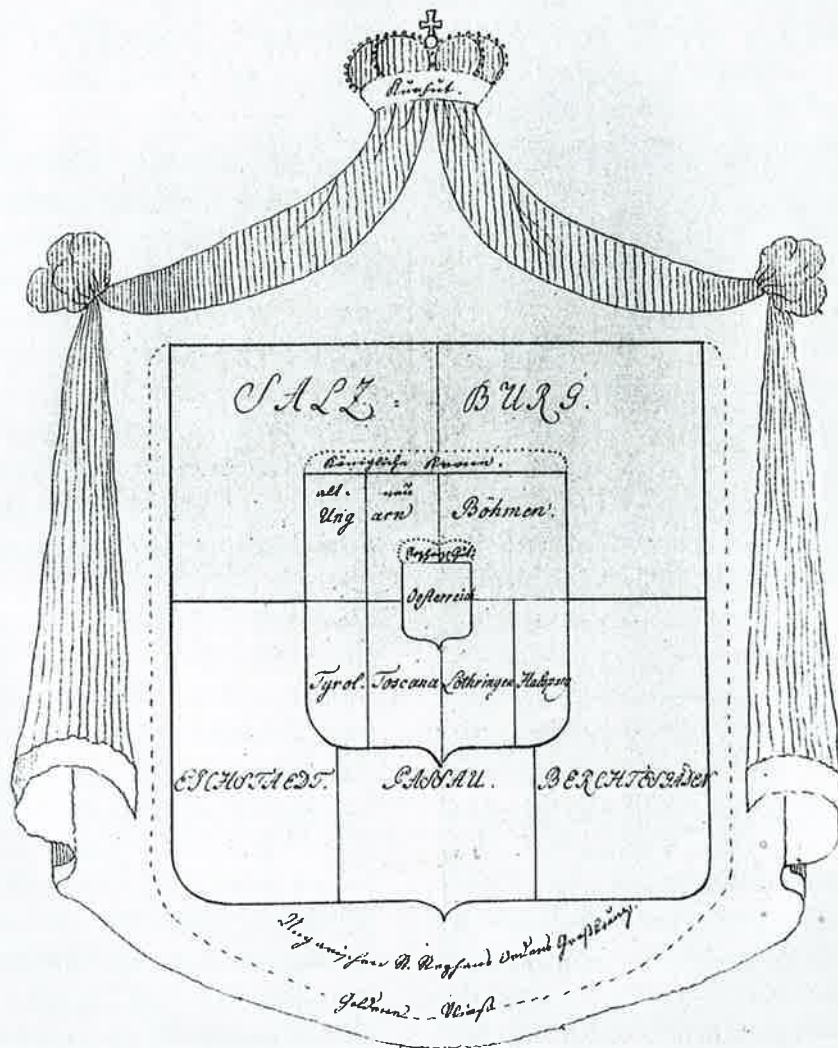
Das kurfürstliche Wappen

Während sich in diesen aus der Sicht der Zeit gewichtigen Fragen die Entscheidungen über lange Zeit hinzogen, kam es sehr rasch zu einem definitiven Konzept für das **kurfürstliche Wappen**.

Dieses stand in seinen wesentlichen heraldischen Elementen bereits zu einer Zeit fest, als der spätere Kurfürst noch in seinem Wiener Exil weilte. Dabei fällt auf, daß die Entwicklung zum Teil vorweggenommen erscheint. So insbesondere, wenn das heraldische Programm auf dem Kurstatus aufbaut, als dieser formell noch nicht zuerkannt war, und vor allem bei der auffälligen Betonung Salzburgs im Hauptschild. Das könnte dahingehend gedeutet werden, daß die Erhebung Salzburgs zum Herzogtum und damit zum Hauptterritorium des Kurstaates zu diesem Zeitpunkt bereits genauso zu erwarten war wie die Radizierung der Kurwürde auf dieses Land. Was dem Wappen dagegen auffällig fehlt, ist jede Bezugnahme auf ein Erzamt – auch hier folgt das Konzept einer Einsicht, die die weitere Entwicklung bestätigt hat.⁴⁵

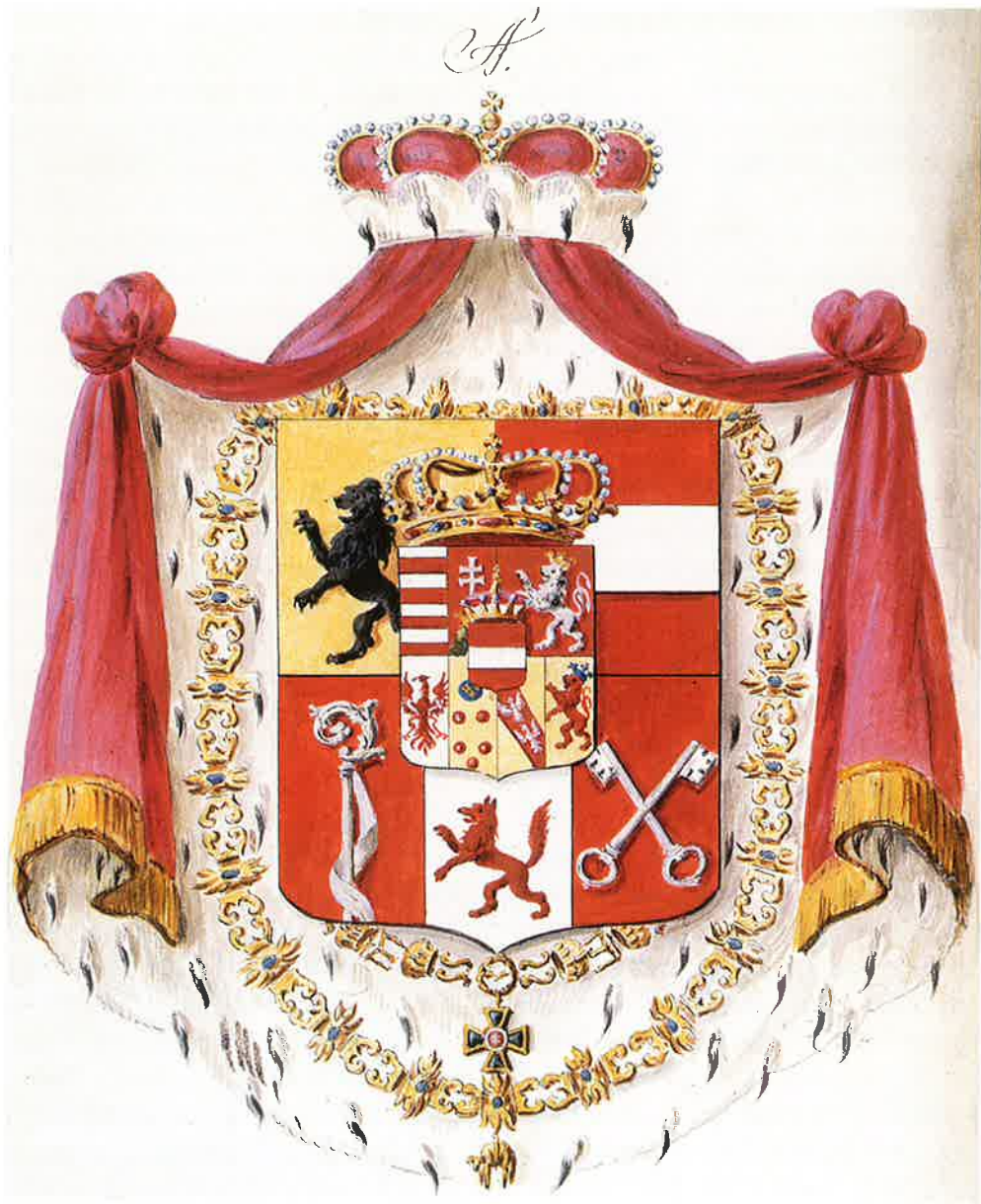
Die Arbeit am kurfürstlichen Wappen muß schon sehr früh im Jahre 1803 be-

gonnen worden sein, denn bereits vier Tage, nachdem der neue Landesfürst die feierliche Besitznahmsurkunde vom 11. Februar 1803 für Salzburg, Eichstätt, Passau und Berchtesgaden ausgestellt hatte, legte schon der versierte Wappeninspektor Jakob Franz Wilzbach am 15. Februar 1803 den Entwurf eines neuen kursalzburgischen Landeswappens vor. Dieser Entwurf wollte sowohl den durch die Entschädigungsvereinbarungen recht willkürlich zusammengewürfelten Kurstaat als auch die Berechtigungen des neuen Landesfürsten heraldisch ausdrücken. Um „... die verschiedenen Charaktere Sr. Königl. Hoheit – nämlich der königliche, erzogliche und kurfürstliche – anzeigen zu können und bei der Blasonierung wegen der unterschiedlichen Bekrönung nicht in Schwierigkeiten zu geraten...“ hatte Wilzbach die drei Schilde eingeführt. Auch auf den Titel des neuen Landesfürsten wird hingewiesen: „*Ferdinandus Hungariae et Bohemiae Regius Princeps, Archidux Austriae etc. Sancti Romani Imperii Princeps Electoralis Salisburgensis, Princeps Aichstetensis, Passaviensis et Berchtolsgadensis*“. Die Wappenbeschreibung und der Entwurf Wilzbachs liegen



Oben: Wappenentwurf und -beschreibung von Wilzbach (Original Salzburger Landesarchiv).

Rechts: Kolorierte Wappenausfertigung von Andreas Nesselthaler (Original SLA, Abmessung: 23,3x35,8)



auch der Verordnung zugrunde, mit der das kurfürstliche Wappen publiziert worden ist. Sie fand Aufnahme in der „*Sammlung der Kursalzburgischen Landes-Gesetze, 1. Heft, enthaltend das Jahr 1803.*“⁴⁶

Der Wappenentwerfer hielt auch fest, daß er die Form des Schildes „. . . *um der Schönheit und Würde des Wappens willen vier-eckig, unten rund und in der Mitte zugespitzt . . .*“ vorgezeichnet habe. Bezüglich der Farbausfertigung erfahren wir, daß diese dem „*Miniaturenmalers Nesselthaler*“, damit war der salzburgische Hofmaler Andreas Nesselthaler gemeint, anvertraut worden war. Nach dessen Vorlage erfolgte die Bearbeitung durch den Hal-leiner Kupferstecher N. Hempl, der insgesamt 300 Exemplare gedruckt hat.⁴⁷

Der *Denkschrift über die churfürstliche Regierung in Salzburg vom Jahre 1803 bis 1806* des Josef Philip Felner entnehmen wir, daß bald nach der Erbhuldigung für den neuen Landesfürsten am 18. Februar 1803, nämlich am 26. Februar, das von Nesselthaler nach der Wiener Vorlage in Farbe angefertigte kurfürstliche Wappen über dem Haupttor der Residenz so angebracht worden war, daß dadurch das marmorne Wappen des EB Paris Lodron verdeckt worden ist.⁴⁸ Im Neugebäude als dem Hauptsitz der Oberbehörden erfolgte die Wappenaufstellung am 28. Februar. Im Theater wurde es am 2. März ange-

bracht. Weiter lesen wir : „*Dies geschah all-mählich auch bey den Unterämtern sowohl in der Stadt als auf dem Lande, besonders seitdem denselben im July 1803 ein Abdruck des churfürstlichen Wappens mitgetheilt und unterm 13. August darnach ausdrücklich angeordnet worden, die landesherrlichen Wappenschilder mit Oehl auf Eisenblechtafeln zu mahlen.*“ Dieser Quelle entnehmen wir auch, daß der Stahlschneider Gitzl bis zum 1. März (!) den obersten Landesbehörden die neuen Amtssiegel geliefert hat. Die erforderlichen neuen Münzstempel verfertigten die Medailleure Matzenkopf – Vater und Sohn.⁴⁹

Felner kommentiert auch die Annahme der Kurwürde durch feierliches Patent vom 19. Juli 1803, wonach Ferdinand „. . . *die Churwürde mit allen damit verbundenen Vorrechten annehmen, und sich von nun an als das heil.röm.Reiches Churfürst bezeichnen werde.*“ Daran im Anschluß erging unter dem 11. und 12. Juli an alle Stellen, Ämter und Behörden die Weisung, ihre Courtoisien danach einzurichten. Der Chronist merkt in diesem Zusammenhang an, daß das trotz der Kürze der neuen Herrschaftsverhältnisse „. . . *schon die 2te Abänderung in der Titulatur . . .*“ war.⁵⁰

Im Herbst 1803, unter dem 8. Oktober wurde mittels Circularbefehl die Führung des neuen Wappens zwingend vorgeschrieben.⁵¹ Die Amtssignete hat der Me-

dailleur Franz Matzenkopf jr. angefertigt; auch für die Behörden in Berchtesgaden, Passau und Eichstätt.⁵² Allen Wappenausfertigungen lag das heraldische Konzept zugrunde, das Wilzbach seinem Wappenentwurf zugefügt hatte und das im wesentlichen in Wort und Bild in der kurfürstlichen Gesetzessammlung enthalten ist:

Den verschiedenen zeitgenössischen Quellen sowie den Berichten der ersten Chronisten des salzburgischen Kurstaates ist übereinstimmend zu entnehmen, daß die neue Administration in Salzburg unmittelbar im Anschluß an die Zivilbesitznahme mit großem Eifer darangegangen ist, das heraldische Symbol des neuen Kurstaates möglichst an allen Ämtern und Orten von öffentlicher Bedeutung anzubringen. Es muß geradezu zu einer Massenproduktion von Wappen nach dem Nesselthalerschen Vorbild auf Holz und Blech gekommen sein. Darüber hat uns schon vorstehend der zeitgenössische Chronist Felner informiert.⁵³

Weitere Details der Übernahmsmodalitäten erfahren wir aus „Salzburg's Landes-Geschichte“ von Georg Abdon Pichler, Salzburg 1865, der diese Vorgänge ab dem 18. Februar 1803, dem Tag der Erbhuldigung in der Landeshauptstadt, recht ausführlich darstellt. Auch er erwähnt die Anbringung des von Nesselthaler hergestellten Wappens am Hauptpor-

tal der Residenz am 26. Februar 1803; informiert aber auch über „... die Huldigungen und Beeidigungen im ganzen Lande herum...“⁵⁴ Am Pfliegergericht Lofer erfolgte dieser Akt am 1. März 1803; archivalische Berichte darüber haben sich keine gefunden.⁵⁵ Pichler erwähnt auch, daß sich mit „... diesen Huldigungen und Beeidigungen... meistens auch Ansprachen und animirte Festlichkeiten verbunden...“ hatten.⁵⁶ Zu ähnlichen Festivitäten kam es noch mehrfach in den Anfangsphasen des Kurstaates: Der Geburtstag des Kurfürsten, bei der Verkündung der Erhebung Salzburgs zu einem Kurstaat und bei den Wappenaufstellungen.

Wenn man um die vielfachen Hinweise auf die Anfertigung und Anbringung des neuen Landeswappens in einer großen Stückzahl weiß, so nimmt es schon Wunder, wie wenige derartige kurfürstliche Wappen sich erhalten haben. Auf die Verwendung in Schriftquellen soll hier nicht speziell eingegangen werden; die wenigen erhaltenen Einzelausfertigungen seien hier abschließend berichtet wie auch die gesetzlichen Grundlagen seiner Verwendung.⁵⁷

Das den Anlaß für diese Einlassung bildende Wappenfresko am Loferer „Verwalterstöckl“ muß für sich selbst sprechen – archivalische Hinweise darauf waren bis dato nicht anzutreffen.

DAS STECKSCHILD IN BERCHTESGADEN

Im nicht fern gelegenen Berchtesgader Land befindet sich jetzt in Privatbesitz ein Steckschild, dessen seinerzeitige Anfertigung und Aufstellung archivalisch recht gut belegt erscheint⁵⁸:

Vom berchtesgadischen Hofrat Johann Baptist von Hapel kommt im August 1803 für das dortige Pfleggericht eine Anfrage an den jetzt auch für Berchtesgaden als Regierungsbehörde zuständigen Hofrat nach Salzburg:

Hochlöblicher Hofrat !

Ich nehme mir die Freiheit, die unterthänige Anfrage zu stellen, ob die neuen kurfürstlichen Wappen auch an den Gränzwachen gegen Salzburg, die doch zum Wohl des hiesigen Fürstenthumes gegenseitig aufgehoben werden dürften, an der Stelle der fürstlichen aufgehangen werden sollen? Außer diesen ist nirgends,

die Pfleg- und Mautwohnungen ausgenommen, vormals ein Wappen auf den fürstlichen Gebäuden herkömmlich gewesen.

Auf dem Residenzhofo dürfte die kurfürstlichen neuen Wappen gewiß sehr gut passen. – ich erwarte hiewegen die gnädigsten Weisungen, und empfehle mich zur hohen Huld und Gnaden.

*Berchtesgaden den 12. August 1803
unterfertigt von Hapel*

Erst Ende September erfolgt die Erledigung in Salzburg mit einer klaren Anweisung:

Aus dem hier den Akten entnehmbaren Angaben kann mit großer Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden, daß das in Berchtesgaden erhaltene Steckschild entweder das an der Residenz oder am Pfleggerichtsgebäude angebrachte Exemplar ist.



DAS KURFÜRSTLICHE WAPPEN VON DER POSTSTATION UNTERTAUERN

Wesentlich weniger Konkretes wissen wir hinsichtlich des zweiten erhaltenen derartigen Schildes. Es stammt von der seinerzeitigen salzburgischen Poststation Untertauern und wurde zu einem zurzeit nicht näher feststellbaren Zeitpunkt nach Wien verbracht, wo es in einem von der Post verwalteten Depot gelagert sein soll. Jedenfalls war es im Zug der Vorbereitungen dieser kleinen Publikation aus „be-

trieblichen Gründen“ nicht zugänglich. Daher sind wir nach wie vor auf jene Schwarzweiß-Reproduktion angewiesen, wie sie auf S. 225 der Chronik von Radstadt enthalten ist.⁵⁹

Diese greift ihrerseits auf eine ältere Publikation der Postverwaltung zurück, die zum kurfürstlichen Wappen einen haarsträubenden Begleittext enthält.⁶⁰



DAS KURFÜRSTLICHE WAPPEN ALS GRAPHISCHER DEKOR UND ALS FAHNENBILD

Das Wappen des salzburgischen Kurstaates fand über den staatsrepräsentativen Gebrauch hinaus auch Verwendung als Dekor, wofür hier zwei Belege demonstrativ referiert werden sollen:

★ Der die Tradition fortsetzende „Amtskalender“ des Kurstaates – der Hof- und Staatsschematismus –, dessen Herausgabe wie schon in den erstiftischen Jahren zuvor von Johann Bernard Zezi besorgt wurde, trägt für die Jahre 1804 und 1805 das kurfürstliche Wappen als Schmuck auf dem Titelblatt.

In der erstiftischen Zeit zuvor war zuletzt der Amtskalender mit einem Porträt des letzten geistlichen Landesfürsten, Hieronymus Colloredo, sowie seinem Wappen „verziert“ worden.⁶¹

★ Eine noch mehr rein dekorative Verwendung des kurfürstlichen Wappens findet sich auf dem Kartenblatt des Kurstaates, das 1805 in Nürnberg verlegt worden ist. Das von August Winkelhofer entworfene und in der Kaiserlichen privilegierten Kunsthandlung Adam Gottlieb Schneider und Weigels verlegte Kartenblatt verwendet das kur-

fürstliche Wappen als Rahmenzier auf dem Strichrahmen, oben mittig. Dabei fällt auf, daß zwei Versionen des Wappens Verwendung für das Blatt aus 1805 gefunden haben: Einmal das hier vorgestellte Wappenbild mit Kurhut und Kurmantel; eine zweite Darstellung behält zwar den Kurhut bei, läßt aber den umfassenden Kurmantel weg. Die beiden Kartenblätter unterscheiden sich auch im Kartenbild noch marginal in Details.⁶²

Die Neuanfertigung von Fahnen sowie Fahnenweihen aus kurfürstlicher Zeit sind auf neuem Forschungsstand gut dokumentiert. Dabei überrascht die verhältnismäßig große Zahl von derartigen Neuanfertigungen für verschiedene Schützenkompagnien, zu der es trotz der Drangsale der Zeit in der kurzen kurfürstlichen Zwischenherrschaft gekommen ist. Einige derartige Fahnen haben sich erhalten, wobei die Verwendung des kurfürstlichen Wappens als Fahnenbild die altsalzburgische Tradition fortsetzt, das Wappen des jeweiligen Landesfürsten zu verwenden.⁶³

Kurfürstlich = Salzburgischer
Hof = und Staatschematismus
für das Jahr
I 8 0 4.

Zusammengetragen und mit gnädigst = höchstem Privilegio
zum Drucke befördert

von

Johann Bernard Zezi,
Kurfürstl. Truchsess, Ceremonienmeister und
Etikets = Sekretär.



Gedruckt bey Franz Xaver Duyle, Hof = und akademischem Buch-
drucker und Buchhändler.

Staatschematismus für 1804

SCHLUSSBETRACHTUNG

Somit bleibt abschließend zum Wap-penfresko in Lofer, das uns in diese Ge-dankenabfolge geführt hat, festzuhal-ten, daß es im Salzburgischen in jeder Weise ein Rarissimum darstellt: Es ist si-cher die größte erhaltene Wiedergabe des kurfürstlichen Wappens, die einzige uns in Freskotechnik überkommene und auch die einzige in situ an einem sei-nerzeitigen Gebäude von öffentlichem Rang befindliche:

Was den Zeitpunkt seiner Anfertigung anlangt, sind wir bis zu eindeutigen archi-valischen Informationen – sie fehlen bis dato – auf Vermutungen angewiesen. Es gibt aber Gründe, die als Entstehungsjahr 1805 annehmen lassen:

Einmal das berichtete Steckschild aus Berchtesgaden, das eindeutig das Jahr 1805 selbst im Wappenbild trägt. Und zu-sätzlich der eingangs berichtete Um-stand, daß das Wappenbild in Lofer das

Programm des Kurstaates wiedergibt, das gewellte Schriftband darunter dagegen eine Inschrift aus der erstiftischen Zeit enthält. Das läßt sich nur so deuten, daß bei der Umgestaltung des Wappens am Loferer Bräuhaus das neue Wappenbild bereits fertig war, als der Kurfürst im Ge-folge des Krieges von 1805 am 17. Okto-ber das Land für immer verließ. Die Un-ruhe der Zeit und die weitere politische Entwicklung, in deren Sog Salzburg gezo-gen wurde, ließen das Interesse an einer Fertigstellung des kurfürstlichen Wap-pens in Lofer gewiß zurücktreten.

Ein kleiner Rest der eingangs aufge-worfenen Fragen wird weiterhin unbeant-wortet bleiben müssen. Solange es keine archivalischen Nachrichten gibt, ist eine seriöse Antwort nicht möglich. Man kann nur abschließend wiederholen, daß die-ses Wappen ausreichend für sich selbst sprechen kann.

Anhang:

Dokumentation der gesetzlichen Grundlagen der Entstehung und Verwendung des kursalzburgischen Wappens

Zusammengestellt anhand der „Sammlung der Kur-Salzburgischen Landesgesetze . . .“ der Jahre 1803–1805, 3 Bde., hg. von Benedikt Pillwein, Salzburg 1805. Hier insbes. verwendet der 1. Band, der das Jahr 1803 enthält.

Die einschlägigen Texte werden in Faksimile reproduziert; zu Ende des Anhangs in Transkription. Auf den in Faksimile reproduzierten Seiten der kurfürstlichen Landesgesetzesammlung werden die nicht zum Thema gehörigen Textpartien mit Graufolie abgedeckt.

Sammlung
der
Kurzsalzburgischen
Landes-Gesetze

unter

Ferdinand dem Ersten.

Von Höchstdeßelben Regierungsantritte an,
in chronologischer Ordnung und in periodischen
Heften.



I. Heft
enthaltend das Jahr 1803.

Salzburg 1805.

Bei Franz Xaver Oberer, einer hochlöbl. Landschaft und Stadt
Buchdrucker und Buchhändler.



No. 1.

11. Februar 1803.

Patent.

Besignahme; Urkunde Sr. Kön. Hoheit Ferdinand I. von Salzburg, Passau und Berchtolsgraden.

Sr. Kön. Hoheit ic. ic. nehmen gemäß des zu Luneville geschlossenen Friedens, vereint mit dem Entschädigungsplane der außerordentlichen Reichsdeputation, und dem zwischen Sr. K. apost. Majestät und der franzöf. Republik unter Kaiserlich-Kais. Beytritte geschlossenen Vergleiche für Sich und Ihre Erben Besitz von Salzburg, Eichstädt, Berchtolsgraden, sammt einem Theile des Fürstenthums Passau. — Provisorische Bestätigung aller in diesen Fürstenthümern bestehenden Statuten, Landesfreiheiten und rechtl. Gewohnheiten, so wie Alle, welche rechtmäßiger Weise ein Amt oder Dienstleistung in diesen Fürstenthümern betreiben, selbe sammt dem Genuße ihrer Besoldungen provisorisch behalten sollen.

W

Wörtlicher Inhalt.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Königlich der Prinz von Ungarn und Böhmei Erzhertzog von Oesterreich, Fürst von Salzburg, Passau, Eichstädt und Berchtolsgraden. Da es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, uns und unsern Erben das Eigenthum und die Regierung der Fürstenthümer Salzburg, Eichstädt, Berchtolsgraden sammt einem Theile des Fürstenthums Passau, so wie es aus dem zu Luneville geschlossenen Frieden vom 9. Hornung 1801. vereint mit dem Entschädigungs-Plane der außerordentlichen Reichsdeputation vom 23. November 1802. und dem am 26. Decem-
Verord. I. Jahrg. 1803. M ber



ber des nämlichen Jahres zu Paris zwischen Seiner Kaiserlichen Königlich Apostolischen Majestät und der französischen Republik, unter Russisch, Kaiserlichem Beytritte geschlossenen Vergleichs erhellet, zukommen zu lassen; so haben Wir Uns entschlossen, von diesen Ländern und Ihren Zugehörden, welchen Rahmen solche immer haben mögen, nach Maßgabe der Freyheiten Unseres Erzhauses und nach den im Hausvertrage vom 21. Julius 1790. festgesetzten Successions, und Rückfalls, Rechten nunmehr wirklichen Besitz zu ergreifen. Zu diesem Endzwecke ernennen Wir den Freyhern Helarich von Crumpipen, des Rön. St. Stephans, Ordens, Commandeur, Seiner Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät außersordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, zu Unserm bevollmächtigten Commissaire, und ertheilen ihm hiermit den Auftrag, für Uns von den Fürstenthümern Salzburg, Berchtoldsgeben, und von dem Uns von dem Fürstenthume Passau zugeschriebenen Theile nach der Art, wie solche Uns zugeeignet sind, Besitz und zugleich in Unserem Rahmen von Unsern Unterthanen, dem bestehenden Herkommen gemäß, den Eid der Treue, des Gehorsams und die Erbhuldigung einzunehmen. Von dem Augenblicke der ebenbesagten Besitznehmung wollen Wir nun, daß alle in diesen Fürstenthümern bestehenden Statuten, Landesfreyheiten und rechtliche Gewohnheiten, in so weit solche mit obigen Unseren Entschlüssen nicht im Widerspruche stehen, als provisorisch von Uns bestätigt anzusehen seyen, und daß alle, welche rechtmäßiger Weise ein Amt oder Dienstleistung in diesen Fürstenthümern bekleiden, selbe sammt dem Genusse ihrer Besoldungen provisorisch behalten sollen. Wir gebiethen übrigens einem Jeden Unserer Unterthanen, Unserm bevollmächtigten Commissaire in Allem mit Fleiß und Treue zu gehorsamen, und den Verordnungen welche er Unsern Befehlen zu Folge kund machen wird, genauest und bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen nachzuleben, wogegen Wir allen Unsern getreuen Unterthanen mit Landesväterlicher Huld und Gnaden wohlgewogen und beygethan verbleiben.



an, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und hoffen mit Zuversicht, diejenigen, welchen durch diese Amnestie ihre wohlverdiente Strafe erlassen wird, werden sich dieser landesherrlichen Gnade würdig zu machen suchen, und Höchstendenselben niemahls Veranlassung geben, die Strenge der Gerechtigkeit fühlen zu lassen. Se. Königl. Hoheit werden sie sodann auch mit gleicher Liebe, wie Höchstihre übrigen treuen Unterthanen, umfassen, und Höchstihre ganze Aufmerksamkeit der Beförderung ihrer Sittlichkeit, und ihres Wohlstandes widmen.

Dieser gnädigste Berruf ist überall bekannt zu machen, und an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen.

No. 17.

10. Julius 1803.

Annahme der Kur = Würde von Salzburg. *)

Ferdinand von Gottes Gnaden Königlich-her Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich &c. &c. Durch den, unter Mitwirkung der hohen vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen Schluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25ten Februar d. J., das darauf unterm 24ten März erfolgte Reichsgutachten, und die Allerhöchst-Kaiserliche Ratification vom 27ten April d. J. ist Uns und Uns fern Nachfolgern an der Regierung die Kurwürde nebst allen damit verbundenen Vorrechten übertragen worden. Es wird dieß daher hiermit öffentlich, und mit dem Beyfage bekannt gemacht, daß Wir nunmehr folgenden Titel angenommen haben:

Ferdinand von Gottes Gnaden Königlich-her Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Salzburg, Fürst zu Eichstädt, Passau und Berchtolsgaden &c. &c. des heiligen Römischen Reichs Kurfürst.

In

*) Man vergleiche hier die Citaten ad No. 2.



Indem Wir von den Antheile überzeugt sind, welchen Unsere getreuen Diener und Unterthanen an diesem Ereignisse nehmen, gewährt Uns dasselbe zugleich die angenehme Veranlassung, sie sämmtlich jenes wahren landesväterlichen Wohlwollens zu versichern, mit welchem Wir das Glück und den Wohlstand Aller zu befördern und zu befestigen stets bedacht seyn werden.

No. 18.

11. Julius 1803.

Circulare

an sämmtliche Ungeld : Inspektionen und Ungeldämter, Maut : Inspektionen und Mautämter, Berggerichte und Berwesämter, Bräu : Inspektionen und Bräu : Verwaltungen, Kammeralämter, Schiffgericht und Umgeheramt laufen, Bergamt Leod, Wasentegernbach, Bräu : Inspektion Berchtolsgadn.

Die Annahme der Kurwürde betreffende Titulatur Sr. Königl. Hoheit ic. dann der Landesstellen und anderer Aemter.

Wie von jetzt an sich des Prädikats : Kurfürstlich in der Art bedient werden solle, daß nämlich Kurfürstlich : Salzburgisch vorausgehe, und dann der Ort wo nachgesetzt, auch der Besatz provisorisch zur Zeit noch fortgebraucht werde.

Durch ein hohes Besignahms : Kommissions : Dekret vom 10. d. M. ist Uns unter heute die Verordnung mitgetheilt worden, welche unter gestrigem Tage wegen der Annahme der Kurwürde Sr. Königl. Hoheit, und des damit verbundenen Titels erlassen und feyerlichst publizirt worden ist *). Wir entstehen nicht, zu Folge dieser hohen Befehung einen Abdruck von dieser höchsten Vorschrift mit der Befehung beizuschließen, wie von jetzt an sich des Prädikats Kurfürstlich in der Art bedient werden solle, daß nämlich Kurfürstlich : Salzburgisch vorausgehe, und dann der Ort, wo nachgesetzt werde, auch der Besatz provisorisch zur Zeit noch fortgebraucht,

so

*) Siehe vorhergehende No. 17.



so daß zum Beyspiel gesagt werden solle, kurfürstl. Salz-
burgl. provisorische Regierung oder Hoffkammer zu Salz-
burg, kurfürstl. Salzburgl. provisorisches Pfleggericht
Berchrolsgaden u. Es ist daher vom Tage des Em-
pfangs, soviel die künftigen, und von 10. d. M. an,
was die vom obigen Datum her zwar bereits vorgenom-
menen, jedoch noch auf Expedition ruhenden Gesuche
belangt, sich durchgehends sowohl in der Courtoisie des
eignen, als in jener der diehländischen andern Stellen
und Aemtern nach der höchsten Weisung zu benehmen,
somit sich selbst als kurfürstl. Salzburgl. provisorisches
Amt, und eben so die inländischen Behörden, mit wel-
chen Rücksprache zu pflegen kömmt, zu betheilen, in per-
sönl. Unterschriften aber sich der Courtoisie kurfürstl.
Salzburgl. provisor. z. B. Bergrichter zu bedienen.

No. 19.

12. Julius 1803.

Verordnung. *)

In der Beilage wird das Patent mitgetheilt, durch
welches Se. Königl. Hoheit unser gnädigster Landes-
Herr den Kurfürsten, Titel angenommen haben. Dieses
Patent ist an den gewöhnlichen Orten anzuhängen; so-
dann ist von nun an von sämtlichen Stadt-, Land-, und
Pfleggerichten, auch andern kurfürstl. Unterbehörden
nicht nur für sich selbst der Titel kurfürstlich Salzburgl.
sches provisorisches Pfleg-, (Land-, oder Stadt-) Gericht
N. N. zu gebrauchen, sondern auch von andern diese
Titulatur zu begehren. In den Berichten und Einlagen
haben aber nicht nur die obengenannten Behörden, son-
dern überhaupt alle Landes-, Unterthanen sich folgender
Formel zu bedienen.

I. In den Berichten und Einlagen an die höchste Per-
son des Landesfürsten.

Anrede.

Durchlauchtigster Kurfürst
gnädigster Fürst und Herr.

Im Context.

Euer Kurfürstl. Durchlaucht.

Am

*) Man sehe hier die Citaten ad No. 2.



Am Schluße. Euer Kurfürstl. Durchlaucht
unterthänigster.

Aufschrift von Außen.

An Se. Kurfürstliche Durchlaucht, den Durchlauchtig-
sten des H. R. R. Fürsten, und Herrn Herrn Ser-
dinand, königl. Prinzen von Ungarn und Böhmen,
Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Salzburg,
Fürsten von Eichstädt, Passau und Berchtolsgaden,
des H. R. R. Kurfürsten.

**II. In den Berichten und Einlagen an die Kurfürstli-
chen Landesstellen.**

Anrede. Kurfürstlicher hochlöblicher Hof-
rath. (Hofkammer, Hof-
kriegsrath).

Im Context. Ein hochlöblicher Hofrath ic.

Aufschrift von Außen.

An den Kurfürstlich Salzburgisch
hochlöbl. provisorischen Hofrath
zu
Salzburg.

**III. In den Schreiben und Einlagen an die Pflegergerich-
te, und andere Kurfürstliche Aemter.**

Anrede. Kurfürstliches löbliches Pfleger-
gericht (Bräuamt ic.).

Im Context. Ein löbliches Pflegergericht.

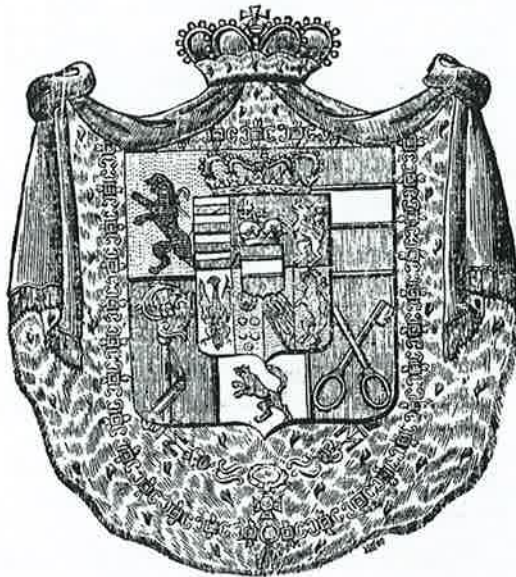
Aufschriften von Außen.

An das Kurfürstlich Salz-
burgische provisorische
Pflegergericht.

N. N.

No. 20.

Beschreibung des Kurfürstlichen Wappens.



Daselbe besteht aus drey übereinander liegenden Schildern, von denen der kleinste und inwendige, ein silberner Querbalken auf rothem Felde, oben mit dem Erzherzoghute, das Erzherzogthum Oesterreich anzeigt. Der Mittelschild, auf welchem die Königlische Krone steht, enthält sechs Hauptfelder. Von diesen bedeutet das obere getheilte rechter Hand, Ungarn, vier silberne Querbalken im rothen Felde, und ein silbernes Patriarchenkreuz auf einer goldenen Krone, die auf einem dreysachen grünen Hügel liegt, ebenfalls im rothen Felde. Oben linker Hand steht das Böhmisches Wappen, ein auf die rechte Seite hin springender weißer Löwe, mit einer goldenen Krone im rothen Felde. Unten in der Mitte rechter Hand das Toskanische Wap-
pen,



pen, ein blauer runder Schild mit drey goldenen Kissen, dann fünf rothe Kugeln, alles im goldenen Felde. Linker Hand ebenfalls in der Mitte Lothringen, ein von der obern Rechten zur untern Linken reichender rother Balken, im goldenen Felde, es befinden sich auf dem Balken drey gestümmelte weiße Adler, wovon aber nur zwey hier sichtbar sind. Rechter Hand auswärts Tirol, ein rother ausgestreckter Adler auf dessen Flügeln sich zwey weiße Kleeblätter befinden, im silbernen Felde. Linker Hand auswärts Saboburg, ein rother rechts hin springender Löwe mit einer blauen Krone, im goldenen Felde. Der Haupt- oder Rückenschild besteht aus vier Hauptfeldern, von denen das obere, ein getheiltes, Salzburg vorstellt. Es enthält dasselbe rechter Hand einen schwarzen rechts hin springenden Löwen, im goldenen Felde, und linker Hand einen silbernen Querbalken im rothen Felde. In der untern Reihe befindet sich rechter Hand Wichstädt, ein silberner Bischofsstab mit einem sich darum windenden silbernen Bande, im rothen Felde; in der Mitte Passau, ein rechts hin springender rother Wolf im silbernen Felde; und linker Hand Berchtolsgaden, zwey übereinander liegende silberne Schlüssel im rothen Felde. Zunächst unter dem Hauptschilde hängt das Großkreuz des Ungarischen St. Stephans Ordens, an einer goldenen Kette, und um das ganze Wappen herum der Ordens des goldenen Vlieses. Ueber alles dieses breitet sich rückwärts her der Kurmantel aus. Derselbe ist von rothem Sammet, mit Goldfransen besetzt, und mit Hermeln gefüttert. Er zieht sich oben unter dem Kurhute zusammen, der ebenfalls von rothem Sammet mit Hermelin verbrämt und aufgestülpt ist, und sich innerhalb vier goldenen mit Perlen besetzten Bögen befindet.

No. 21.

12. Julius 1803.

Verordnung.

Die Freyzügigkeit zwischen sämtlichen Landen Sr. Königl. Hoheit betreffend. *)

Zwi-

*) Man vergleiche hiermit die obigen Statuten ad No. 14., dann auch die Freyzügigkeit gegen Passau betreffend J. C. d. W. E.



wo deren mehrere hieby erforderlich sind, die Auswahl derselben gleichwohl der Parthey zu überlassen, die hiezu oder ihre eigenen Leute, oder andere, wormit sie wohlfeiler auszukommen glaubt, beziehen kann.

- 6.) Für die abzugebenden Erinnerungen — die allzeit deutlich und klar abzufassen, und in welchen besonders die Größe des nachgesuchten Freyorts anzuzeigen, und die Verzäunungsart vorzuschlagen kommt — sind, wenn es einen nicht weitwendigen Gegenstand betrifft, von dem Oberwaldmeister 20 Kr. und von dem Unterwaldmeister 15 Kr. für eine von mehr Erheblich; und Weitwendigkeit entgegen vom erstern 30 Kr. vom letztern 24 Kr. aufzurechnen.
- 7.) Haben die Partheyen diese Gebühren nicht dem Ober- und Unterwaldmeister selbst, sondern bey dem Pfleg- oder Landgerichte zu entrichten, und diese sonach sind, selben alle Quartale den betreffenden Ober- und Unterwaldmeistern baar zu behändigen, endlich
- 8.) ist sowohl auf der Erinnerung, als dem Risse allzeit die bestimmte Tax vorzumerken, überhaupts aber immer der Hauptgegenstand vor den Nebenumständen mit vorzüglicher Genauigkeit zu bearbeiten.

Exped. an sämmtl. kurfürstl. Pfleg- und Landgerichte, mit Ausnahme Berchtolsghaden und Lengberg.

No. 26.

11. August 1809.

Circulardekret

an sämtliche Hof- und Kantämter.

Die Mittheilung des kurfürstl. Wappenblattes betreffend.

Dem (euch) (ut a latere) wird hiemit das Wappenblatt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Landesherren zum nöthigen Gebrauche in der Anlage unter der Weisung zugeschliffen, den Empfang desselben in dem dortigen Amtsinventar vorzumerken.

No. 27.



No. 27.

13. August 1803.

Circulare

an gesammte Kammerälther.

Die bestimmte Aufstellung der neuen landesherrlichen Wappenschilde betreffend.

Die landesherrl. Wappenschilde sollen auf Eisenblechtafeln unter Dehl aufgetragen, an den betreffenden Orten aufgestellt, für die anständige und regelmäßige Herstellung derselben gesorgt, dabey aber aller unnütze Kostenaufwand vermieden werden.

Da vermög höchster Entschliessung die aufzustellenden neuen landesherrlichen Wappen: Schilder, zu Erzielung einer Gleichförmigkeit sowohl der längeren Dauer, als hiedurch erzwelckenden künftigen Kosten: Ersparung wegen auf Eisenblech: Tafeln unter Dehl aufgetragen, und so an den betreffenden Orten aufgestellt, hiebey für die möglichst anständige, regelmäßige Herstellung der Wap: pen: Schilder gesorgt, sich aber alles unnützen Kosten: aufwandes hierunter enthalten werden soll, so wird solch höchster Entschluß zur genauen Nachachtung hienit das hin bekannt gemacht.

No. 28.

19. August 1805.

Circulare

an sämmtliche Pfleg: und Landgerichte.

Den Schmalzaufkauf der Juden betreffend. *)

Dem Vernehmen nach sollen mehrere Juden im Lande herumkriechen, und bey den Bauers: Häusern Schmalz um höhern Preis aufkaufen. So wie dieser Unfug, wenn er doch gegründet seyn soll, sehr nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte; so finden Wir Uns andurch veranlaßt, ihm (euch) die genaueste Aufmerksamkeit aufzu: bier

*) In Hinsicht der Juden sind zwar mehrere Gesetze vorhanden, auf welche hinzuweisen man noch öfters Gelegenheit haben wird; aber den Schmalz: Aufkauf betreffend findet sich in Zauner nichts.



No. 40.

8. October 1803.

Circularbefehl**Die neuen Amtsfiegel betreffend.**

Da die zu führenden Amts-Signete allen Unterbehörden von der Kurfürstl. Hofkammer zugetheilt werden, so haben sich alle Pfleg-, Stadt- und Landgerichte nach derer Erhaltung bey allen zu erstattenden Berichten, ämlichen Correspondenzen 2c. mit in- und ausländischen Behörden bloß der mitgetheilten Amtssignete zu bedienen.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Kurfürstl. Durchlaucht vom 5ten dieses Monats werden allen Unterbehörden die künftig zu führenden Amts-Signete von der kurfürstlichen Hofkammer mitgetheilt werden. Es wird also dieses sämmtlichen Pfleg-, Stadt- und Landgerichten zur Nachachtung mit dem eröffnet, daß sie keine Signete bey Privaten bestellen, sondern selbe von der kurfürstlichen Hofkammer abwarten, von dem Zeitpunkte an aber, wo sie die neuen Signete erhalten haben werden, bey allen an die vorgesezten Stellen zu erstattenden Berichten, ämlichen Correspondenzen mit in- und ausländischen Behörden u. s. f. nicht mehr ihrer eigenen Privat-Siegel, sondern bloß der mitgetheilten Amtes-Signete sich bedienen sollen.

No. 41.

9. October 1803.

Verordnung.**Die Uebertragung der Münz- und Post-Direktorial-Geschäfte an die Regierung betreffend.**

Das Münz- und Postdirektorium wird von der geheimen Hofkanzley abgesondert, und dem Wirkungskreise der bisher provisorisch bestättigten Regierung bergestellt einverleibt, daß von selber die dahin einschlagenden Geschäfte nach den bisherigen Grundsätzen zu behandeln seyen.

Ferdinand 2c. 2c. Wir haben die Justizgeschäfte von Unserer Regierung getrennt, und Theils der obersten Justizstelle, Theils dem Hofgerichte übertragen; da gegen sind Wir aber auch entschlossen, alle ihrer Natur nach politischen Gegenstände mit der Regierung zu ver-

Verord. I. Jahrg. 1803. 5 vii



No. 63.

9. Decemb. 1803.

Circularre

an sämmtliche Pflieg: Stadt: Land: und Hofmarkts:
gerichte.Die Ausfertigung obrigkeitlicher Bekanntmachungen
bey Pflieg: Stadt: Land: und Hofmarktsgerichten
betreffend.

Mittels Circulars ist obenbenannten Gerichten bekannt zu machen, daß künftighin jede ämtliche Einrückung in der Art geschehen solle, daß zuerst die Benennung des Pflieg: Stadt: Land: und Hofmarktsgerichts ausgedrückt, und dem darunter die eigenhändige Namensunterschrift des betreffenden Gerichtsbeamten gesetzt werde.

Unterm 20. October d. J. *) ist an sämmtl. Stadtmagistrate des Kur: und Herzogthums Salzburg, Laufen, Titmoning, Hallein und Radstadt ein Circularbefehl erlassen worden, daß bey künftigen Wahlen eines Bürgermeisters oder stadtmagistratischen Mitglieds jedesmahl das Wahlprotokoll zur Bestätigung hierher eingesendet werden, so wie auch alle stadtmagistratische Expeditionen von dem bestehenden landesfürstlichen Beamten und dem Bürgermeister oder in Abwesenheit des letztern von einem oder anderm Mitglied des Stadtmagistrats gefertigt werden, und nicht mehr die bisher üblichen Unterzeichnungen: Pflieger, Stadtrichter, Bürgermeister und Räte, und zwar durch dieselbe Hand, von welcher die Berichte geschrieben sind, Statt haben sollten. Da nun auch aus mehreren in den Intelligenzblättern eingerückten Bekanntmachungen der k. Localobrigkeiten erhellet, daß dergleichen Fertigungen ohne Unterschrift des Beamten, und mit bloß allgemeiner Erwähnung des Amtes, auch bey den Pfliegerichten noch hie und da in Uebung sind, so haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht unterm 25ten v. M. gnädigst zu entschließen geruht, daß jene im erwähnten Circularbefehl enthaltene Verfügung auch auf die Pflieg: Stadt: Land: und Hofmarktsgerichte auszudehnen, und denselben mittels eines Circulars bekannt zu machen wäre, daß künftighin jede ämtliche Einrückung

*) Siehe oben S. 90.



kung in der Art geschehen solle, daß zuerst die Benennung des Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksggerichts ausgedrückt, und dem darunter die Namensunterschrift des betreffenden Gerichtsbeamten, und zwar von dessen eigener Hand gesetzt werde. Wir geben euch (dem) hiermit von dieser höchsten Entschliessung Nachricht, um in künftigen Fällen hiernach zu handeln.

No. 64. 16. Decemb. 1803.

Circularre.

Die Wiederbesetzung erledigter Pflugsbeamten: Stellen, und die deshalb bezubringende Fähigkeits-Erklärung betreffend.

Zu Folge einer in Betref der Wiederbesetzung erledigter Pflugs-Beamten: Stellen unterm 13ten dieß erfolgten höchsten Entschliessung wird hiemit bekannt gemacht: daß künftlg vom Oberschreiber abwärts Niemand mehr in eine höhere Stelle auf dem Lande vorrücken könne, wenn er nicht von den betreffenden Behörden, deren Wirkungskreise untergeordnete Geschäfte ihm in der neuen Kategorie zu besorgen obliegen, vorläufig eine Fähigkeits-Erklärung erhalten haben wird, weßwegen sich besonders diejenigen, die mit der Zeit zu einer mit Justizgeschäften verbundenen Stelle zu gelangen wünschen, in ihren Nebenstunden den rechtlichen Studien mit allem Eifer zu widmen bedacht seyn werden. *)

No. 65. 22. Decemb. 1803.

Circularbefehl.

Die Schulgebäude betreffend.

Jeder Beamte hat über den Zustand der Schulen, die sich in seinem Bezirke befinden, am Schluß des Jahres, in dringenden Nothfällen aber auch unter dem Jahre, an die Regierung Bericht zu erstatten, so wie den Beamten, welche die Aufsicht über die nöthigen Bauführungen haben, die sorgfältigste Oekonomie empfohlen wird.

Sei

*) Man vergleiche hier die 11te Note S. 87. Auch im 2ten Hefte werden hierüber Verordnungen folgen.

Transkriptionen

Nr. 1

11. Februar 1803

Patent.

Besitznahms-Urkunde Sr. Kön. Hoheit Ferdinand I. von Salzburg, Passau und Berchtolsgaden.

Se. Kön. Hoheit ec. ec. nehmen gemäß des zu Luneville geschlossenen Friedens, vereint mit dem Entschädigungsplane der außerordentlichen Reichsdeputation, und dem zwischen Sr. K.K. apost. Majestät und der französ. Republik unter Russisch-Kais. Beytritte geschlossenen Vergleiche für Sich und Ihre Erben Besitz von Salzburg, Eichstädt, Berchtolsgaden, sammt einem Theile des Fürstenthums Passau. – Provisorische Bestätigung aller in diesen Fürstenthümern bestehender Statuten, Landesfreyheiten und rechtl. Gewohnheiten, so wie Alle, welche rechtmäßiger Weise ein Amt oder Dienstleistung in diesen Fürstenthümern bekleiden, selbe sammt dem Genuße ihrer Besoldungen provisorisch behalten sollen.

Wörtlicher Inhalt.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmeim, Erzherzog von Oesterreich, Fürst von Salzburg, Passau, Eichstädt und Berchtolsgaden. Da es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, Uns und Unsern Erben das Eigenthum und die Regierung der Fürstenthümer Salzburg, Eichstädt, Berchtolsgaden sammt einem Theile des Fürstenthums Passau, so wie es aus dem zu Lüneville geschlossenen Frieden vom 9. Hornung 1801. vereint mit dem Entschädigungsplane der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 23. November 1802. und dem am 26. Dezember des nähmlichen Jahres zu Paris zwischen Seiner Kaiserlichen Königlichen Apostolischen Majestät und der französischen Republik, unter Russisch-Kaiserlichem Beytritte geschlossenen Vergleiche erhellt, zukommen zu lassen; so haben Wir Uns entschlossen, von diesen Ländern und ihren Zugehörden, welchen Nahmen solche immer haben mögen, nach Maßgabe der Freyheiten Unseres Erzhauses und nach den im Hausvertrage vom 21. Julius 1790. festgesetzten Sukzessions- und Rückfalls-Rechten nunmehr wirklichen Besitz zu ergreifen. Zu diesem Endzwecke ernennen Wir den Freyhern Heinrich vom Crumpipen, des Kön. St. Stephans-Ordens-Commandeur, Seiner Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, zu Unserm, zu Unserm bevollmächtigten Commissaire, und ertheilen ihm hiermit den Auftrag, für Uns von den Fürstenthümern Salzburg, Berchtolsgaden und von dem Uns von dem Fürstenthume Passau zugeschriebenen Theile nach der Art, wie solche Uns zugeeignet sind, Besitz

und zugleich in Unserem Nahmen von Unsern Unterthanen, dem bestehenden Herkommen gemäß, den Eid der Treue, des Gehorsams und die Erbhuldigung einzunehmen. Von dem Augenblicke der ebenbesagten Besitznehmung wollen Wir nun, daß alle in diesen Fürstenthümern bestehenden Statuten, Landesfreyheiten und rechtliche Gewohnheiten, in so weit solche mit obigen Unseren Entschlüssen nicht im Widerspruche stehen, als provisorisch von Uns bestätigt anzusehen seyen, und daß alle, welche rechtmäßiger Weise ein Amt oder Dienstleistung in diesen Fürstenthümern bekleiden, selbe sammt dem Genuße ihrer Besoldungen provisorisch behalten sollen. Wir gebiethen übrigens einem Jeden Unserer Unterthanen, Unserm bevollmächtigten Commissaire in Allem mit Fleiß und Treue zu gehorsamen, und den Verordnungen welche er Unsern Befehlen zu Folge kund machen wird, genauest und bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen nachzuleben, wogegen Wir allen Unsern getreuen Unterthanen mit Landesväterlicher Huld und Gnaden wohlgewogen und beygethan verbleiben.

No. 17.

10. Julius 1803.

Annahme der Kur-Würde von Salzburg.

Ferdinand von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich ec.ec. Durch den, unter Mitwirkung der hohen vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen Schluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Februar d. J., das darauf unterm 24sten März erfolgte Reichsgutachten, und die Allerhöchst-Kaiserliche Ratification vom 27sten April d. J. ist Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung die Kurwürde nebst allen damit verbundenen Vorrechten übertragen worden. Es wird dieß daher hiermit öffentlich, und mit dem Besatze bekannt gemacht, daß Wir nunmehr folgenden Titel angenommen haben:

Ferdinand von Gottes Gnaden Königlicher
Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog
zu Oesterreich, Herzog zu Salzburg,
Fürst zu Eichstädt, Passau und Berchtolsgaden
ec.ec. des heiligen Römischen
Reichs Kurfürst.

Indem Wir von den Antheile überzeugt sind, welchen Unsere getreuen Diener und Unterthanen an diesem Ereignisse nehmen, gewährt Uns dasselbe zugleich die angenehme Veranlassung, sie sämmtlich jenes wahren landesväterlichen Wohlwollens zu versichern, mit welchem Wir das Glück und den Wohlstand Aller zu befördern und zu befestigen stets bedacht seyn werden.

Circularre

an sämtliche Umgeld-Inspektionen und Umgeldämter, Maut-Inspektionen und Mautämter, Berggerichte und Verwesämter, Bräu-Inspektionen und Bräu-Verwaltungen, Kammeralämter, Schiffgericht und Umgeheramt Laufen, Bergamt Lend, Wasentegernbach, Bräu-Inspektion Berchtolsgaden.

Die Annahme der Kurwürde betreffende Titulatur Sr. Königl. Hoheit ec. dann der Landesstellen und anderer Aemter.

Wie von jetzt an sich des Prädikats: Kurfürstlich in der Art bedient werden solle, daß nämlich Kurfürstlich-Salzburgisch vorausgehe, und dann der Ort wo nachgesetzt, auch der Beysatz provisorisch zur Zeit noch fortgebraucht werde.

Durch ein hohes Bestiznahms-Kommissions-Dekret vom 10. d. M. ist Uns unter heute die Verordnung mitgetheilt worden, welche unter gestrigem Tage wegen der Annahme der Kurwürde Sr. Königl. Hoheit, und des damit verbundenen Titels erlassen und feyerlichst publizirt worden ist. Wir entstehen nicht, zu Folge dieser hohen Weisung einen Abdruck von dieser höchsten Vorschrift mit der Weisung beyzuschließen, wie von jetzt an sich des Prädikats Kurfürstlich in der Art bedient werden solle, daß nämlich Kurfürstlich-Salzburgisch vorausgehe, und dann der Ort, wo nachgesetzt werde, auch der Beysatz provisorisch zur Zeit noch fortgebraucht, so daß zum Beyspiel gesagt werden solle, kurfürstl. Salzburg. provisorische Regierung oder Hofkammer zu Salzburg, kurfürstl. Salzburgl. provisorisches Pfliggericht Berchtolsgaden ec. Es ist daher vom Tage des Empfangs, soviel die künftigen, und von 10. d. M. an, was die vom obigen Datum her zwar bereits vorgenommenen, jedoch noch auf Expedition ruhenden Geschäfte belangt, sich durchgehends sowohl in der Courtoisie des eignen, als in jener der dießländischen andern Stellen und Aemtern nach der höchsten Weisung zu benehmen, somit sich selbst als Kurfürstl. Salzburgl. provisorisches Amt, und eben so die innländischen Behörden, mit welchen Rücksprache zu pflegen kömmt, zu betiteln, in persönl. Unterschriften aber sich der Courtoisie kurfürstl. Salzburgl. provisorl. z. B. Bergrichter zu bedienen.

Verordnung.

In der Beilage wird das Patent mitgetheilt, durch welches Se. Königl. Hoheit unser gnädigster Landes-Herr den Kurfürsten-Titel angenommen haben. Dieses Patent ist an den gewöhnlichen Orten anzuheften; sodann ist von nun an von sämmtlichen Stadt-Land- und Pfliegerichten, auch andern Kurfürstl. Unterbehörden nicht nur für sich selbst der Titel Kurfürstlich Salzburgisches provisorisches Pfleg- (Land- oder Stadt-) Gericht N.N. zu gebrauchen, sondern auch von andern diese Titulatur zu begehren. In den Berichten und Einlagen haben aber nicht nur die obengenannten Behörden, sondern überhaupt alle Landes-Unterthanen sich folgender Formel zu bedienen.

I. In den Berichten und Einlagen an die höchste Person des Landesfürsten.

*Anrede. Durchlauchtigster Kurfürst
gnädigster Fürst und Herr.
Im Context. Euer Kurfürstl. Durchlaucht.
Am Schluß. Euer Kurfürstl. Durchlaucht unterthänigster.
Aufschrift von Außen.*

An se. Kurfürstliche Durchlaucht, den Durchlauchtigsten des H.R.R. Fürsten, und Herrn Herrn Ferdinand, königl. Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Salzburg, Fürsten von Eichstädt, Passau und Berchtolsgraden, des H.R.R. Kurfürsten.

II: In den Berichten und Einlagen an die Kurfürstlichen Landesstellen.

*Anrede. Kurfürstlicher hochlöblicher Hofrath. (Hofkammer, Hofkriegsrath).
Im Context. Ein hochlöblicher Hofrath ec.
Anschrift von Außen. An den Kurfürstlich Salzburgisch
hochlöbl. provisorischen Hofrath
zu
Salzburg.*

III. In den Schreiben und Einlagen an die Pfliegerichte, und andere Kurfürstliche Aemter.

*Anrede. Kurfürstliches löbliches Pfliegericht (Bräuaamt ec.).
Im Context. Ein löbliches Pfliegericht.
Aufschriften von Außen. An das Kurfürstlich Salzburgische provisorische Pfliegericht.*

No. 20.

Beschreibung des Kurfürstlichen Wappens.

Abbildung wie Seite 56

Dasselbe besteht aus drey übereinander liegenden Schildern, von denen der kleinste und inwendige, ein silberner Querbalken auf rothem Felde, oben mit dem Erzherzoghute, das Erzherzogthum Oesterreich anzeigt. Der Mittelschild, auf welchem die Königliche Krone steht, enthält sechs Haupt-Felder. Von diesen bedeutet das obere getheilte rechter Hand, Ungarn, vier silberne Querbalken im rothen Felde, und ein silbernes Patriarchen-Kreuz auf einer goldenen Krone, die auf einem dreyfachen grünen Hügel liegt, ebenfalls im rothen Felde. Oben linker Hand steht das Böhmische Wappen, ein auf die rechte Seite hin springender weisser Löwe, mit einer goldenen Krone im rothen Felde. Unten in der Mitte rechter Hand das Toskanische Wappen, ein blauer runder Schild mit drey goldenen Lilien, dann fünf rothe Kugeln, alles im goldenen Felde. Linker Hand ebenfalls in der Mitte Lothringen, ein von der obern Rechten zur untern Linken reichender rother Balken, im goldenen Felde, es befinden sich auf dem Balken drey gestümmelte weiße Adler, wovon aber nur zwey hier sichtbar sind. Rechter Hand auswärts Tirol, ein rother ausgestreckter Adler auf dessen Flügeln sich zwey weiße Kleeblätter befinden, im silbernen Felde. Linker Hand auswärts Habsburg, ein rother rechts hin springender Löwe mit einer blauen Krone, im goldenen Felde. Der Haupt- oder Rückenschild besteht aus vier Hauptfeldern, von denen das obere, ein getheiltes, Salzburg vorstellt. Es enthält daselbe rechter Hand einen schwarzen rechtshin springenden Löwen, im goldenen Felde, und linker Hand einen silbernen Querbalken im rothen Felde. In der untern Reihe befindet sich rechter Hand Eichstädt, ein silberner Bischofsstab mit einem sich darum windenden silbernen Bande, im rothen Felde; in der Mitte Passau, ein rechtshin springender rother Wolf im silbernen Felde; und linker Hand Berchtolsgaden, zwey übereinander liegende silberne Schlüssel im rothen Felde. Zunächst unter dem Hauptschilde hängt das Großkreuz des Ungarischen St. Stephans Ordens, an einer goldenen Kette, und um das ganze Wappen herum der Ordens des goldenen Vlieses. Ueber alles diese breitet sich rückwärts her der Kurmantel aus. Derselbe ist von rothem Sammet, mit Goldfranzen besetzt, und mit Hermelin gefüttert. Er zieht sich oben unter dem Kurhute zusammen, der ebenfalls von rothem Sammet mit Hermelin verbrämt und aufgestülpt ist, und sich innerhalb vier goldenen mit Perlen besetzten Bögen befindet.

Nr. 26

**Circulardekret an sämtliche Hof- und Mautämter:
Die Mittheilung des kurfürstl. Wappenblattes betreffend.**

Dem (euch) (ut a latere) wird hiemit das Wappenblatt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Landesherrn zum nöthigen Gebrauche in der Anlage unter der Weisung zugeschlössen, den Empfang desselben in dem dortigen Amtsinventar vorzumerken.

Nr. 27.

**Circulare an gesammte Kammerälämter:
Die bestimmte Aufstellung der neuen landesherrlichen Wappenschilde betreffend.**

Die landesherrl. Wappenschilde sollen auf Eisenblechtafeln unter Oehl aufgetragen, an den betreffenden Orten aufgestellt, für die anständige und regelmäßige Herstellung derselben gesorgt, dabey aber aller unnütze Kostenaufwand vermieden werden.

Da vermög höchster Entschließung die aufzustellenden neuen landesherrlichen Wappen-Schilde, zu Erzielung einer Gleichförmigkeit sowohl der längeren Dauer, als hiedurch erzweckenden künftigen Kosten-Ersparung wegen auf Eisenblech-Tafeln unter Oehl aufgetragen, und so an den betreffenden Orten aufgestellt, hiebey für die möglichst anständige, regelmäßige Herstellung der Wappen-Schilde gesorgt, sich aber alles unnützen Kostenaufwandes hierunter enthalten werden soll, so wird solch höchster Entschluß zur genauen Nachachtung hiemit dahin bekannt gemacht.

Nr. 40.

8. October 1803.

**Circularbefehl
Die neuen Amtssiegel betreffend.**

Da die zu führenden Amts-Signete allen Unterbehörden von der Kurfürstl. Hofkammer zugetheilt werden, so haben sich alle Pfleg-Stadt- und Landgerichte nach derer Erhaltung bey allen an die vorgesetzten Stellen zu erstattenden Berichten, ämtlichen Correspondenzen ec. mit in- und ausländischen Behörden bloß der mitgetheilten Amtssignete zu bedienen.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Kurfürstl. Durchlaucht vom 5ten dieses Monaths werden allen Unterbehörden die künftig zu führenden Amts-Signete von der kurfürstlichen Hofkammer mitgetheilet werden. Es wird also dieses sämtlichen Pfleg- Stadt- und Landgerichten zur Nachachtung mit dem eröffnet, daß sie keine Signete bey Privaten bestellen, sondern selbe von der kurfürstlichen Hofkammer abwarten, von dem Zeitpunkte an aber, wo sie die neuen Sigente erhalten haben wer-

den, bey allen amtlichen Correspondenzen mit in- und ausländischen Behörden u.s.f. nicht mehr ihrer eigenen Privat-Siegel, sondern bloß der mitgetheilten Amtes-Signete sich bedienen sollen.

Nr. 63.

9. Dezemb. 1803.

**Circularre
an sämtliche Pfleg-Stadt-Land- und Hofmarksgerichte.**

Die Ausfertigung obrigkeitlicher Bekanntmachungen bey Pfleg- Stadt- Land- und Hofmarksgerichten betreffend.

Mittels Curculars ist obenbenannten Gerichten bekannt zu machen, daß künftighin jede ämtliche Einrückung in der Art geschehen solle, daß zuerst die Benennung des Pfleg- Stadt- Land und Hofmarksgerichts ausgedrückt, und dem darunter die eigenhändige Namensunterschrift des betreffenden Gerichtsbeamten gesetzt werde.

Unterm 20. October d.J. ist an sämmtl. Stadtmagistrate des Kur- und Herzogthums Salzburg, Laufen, Tittmoning, Hallein und Radstadt ein Circularbefehl erlassen worden, daß bey künftigen Wahlen eines Bürgermeisters oder stadtmagistratischen Mitglieds jedesmahl das Wahlprotokoll zur Bestätigung hierher eingesendet werden, so wie auch alle stadtmagistratische Expeditionen von dem bestehenden landesfürstlichen Beamten und dem Bürgermeister oder in Abwesenheit des letztern von einem oder anderm Mitglied des Stadtmagistrats gefertigt werden, und nicht mehr die bisher üblichen Unterzeichnungen: Pfleger, Stadtrichter, Bürgermeister und Räthe, und zwar durch dieselbe Hand, von welcher die Berichte geschrieben sind, Statt haben sollten. Da nun auch aus mehreren in den Intelligenzblättern eingerückten Bekanntmachungen der k. Lokalobrigkeiten erhellet, daß dergleichen Fertigungen ohne Unterschrift des Beamten, und mit bloß allgemeiner Erwähnung des Amtes, auch bey den Pfleggerichten noch hie und da in Uebung sind, so haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht unterm 25ten v.M. gnädigst zu entschließen geruht, daß jene im erwähnten Circularbefehl enthaltene Verfügung auch auf die Pfleg-Stadt-Land- und Hofmarksgerichte auszudehnen, und denselben mittels eines Circulars bekannt zu machen wäre, daß künftighin jede ämtliche Einrückung in der Art geschehen solle, daß zuerst die Benennung des Pfleg-Stadt-Land- und Hofmarksgerichts ausgedrückt, und dem darunter die Namensunterschrift des betreffenden Gerichtsbeamten, und zwar von dessen eigener Hand gesetzt werde. Wir geben euch (dem) hiermit von dieser höchsten Entschließung Nachricht, um in künftigen Fällen hiernach zu handeln.

Anmerkungen

¹ Keine weitere Beachtung findet das Haus Nr. 4. in **Sebastian Hinterseer**, Heimat-Chronik Lofer – St. Martin, im Eigenverlag der Gemeinden, 1982. Auf S. 45 wird „Das Verwalterstöckl“ oder „Unterbräuhaus“ zwar in seinen Besitzverhältnissen berichtet, auf sein auffälliges Äußeres wird aber in keiner Weise eingegangen. Das gilt auch für **Josef Lahnsteiner**, Mitterpinzgau, HOLLERSBACH 1962, der S. 459 wenigstens die Fenster-Stuckrahmen als auffällig erwähnt. Über das Wappen verliert auch er kein Wort. Beide Autoren greifen dabei sichtlich zurück auf Österreichische Kunsttopographie (ÖKT), Bd. XXV, Die Denkmale des politischen Bezirkes Zell am See, Wien 1934, die S. 127 nicht ein Wort über das auffällige Äußere des ehemaligen erzbischöflichen Bräuhauses verliert; nach dem damaligen Wissensstand auch nicht verlieren konnte.

Franz Martin, der diesen Band der ÖKT bearbeitet hat, hätte bestimmt das kurfürstliche Wappen erwähnt, wäre es nicht damals noch hinter einer Übermalung der Fassade verborgen gewesen. Im Zug der Recherchen zu diesem Beitrag in den Kniepaß-Schriften wurde ein alter Bürger von Lofer gefunden, der sich noch erinnern kann, daß dieses Wappenfresko erst in Verbindung mit einer Renovierung und Neufärbelung der Fassade von Haus Nr. 4 zutage getreten ist und in der heutigen Form konserviert wurde. Es wäre von Interesse zu überprüfen, ob sich unter der einfarbigen Bemalung außer den Motiven oberhalb des Portals noch weitere freskierte Partien befinden.

² Der Verf. führte diese Gespräche auf Anraten von Mag. Helmut Adler/Lofer, mit dem Seniorchef des Café Dankel und mit Malermeister Waldemar Stainer, dessen Vater die angesprochene Fassadenrenovierung durchgeführt hatte. In den Unterlagen des seinerzeitigen Eigentümers, der Stiegl-Brauerei in Salzburg, fanden sich keine weiterführenden Hinweise. Dagegen konnte im Archiv des Bundesdenkmalamtes Salzburg das im Text S. 8 reproduzierte Schreiben gefunden wer-

den, das genaue Angaben für die Wiederauffindung und die Restaurierung enthält.

³ Das Wappen ist darüber hinaus noch anzutreffen in einer Reihe von Schriftdokumenten, an zwei nicht öffentlich zugänglichen Wappenschildern vormals kurfürstlicher Dienststellen. Dazu hier S. 40 ff.

⁴ Leikauf = Anzahlung zur Bekräftigung eines Kaufvertrages.

⁵ Zum Vorstehenden u. a. **Lahnsteiner**, a. a. O., S. 456. **Franz Mathis**, Handel, Handwerk und Verkehr (1519–1816), in: Geschichte Salzburgs, II/4, S. 2563 ff., insbes. 2576 ff.

⁶ Dazu unten S. 21 ff.

⁷ **Johannes Emmer**, Erzherzog Ferdinand III. Großherzog von Toscana als Kurfürst von Salzburg, Berchtsgaden, Passau und Eichstädt. 1803–1806, Salzburg 1878, S. 68.

⁸ Dazu **Peter Putzer**, Preßburg und die Folgen. Anmerkungen zu einer wenig beachteten Zäsur in der Salzburger Verfassungsgeschichte, in: Salzburg Archiv 20, Salzburg 1995, S. 209 ff.

⁹ **Emmer**, a. a. O., S. 70.

¹⁰ Konkrete Angaben bei **Emmer**, a. a. O., S. 154, Anm. 21.

¹¹ **Emmer**, a. a. O., S. 70 f.

¹² In diesem Sinn argumentiert auch der Bescheid vom 31. 5. 1996, Zl. 26824/3/96, mit dem das Verwalterstöckl unter Denkmalschutz gestellt wurde.

¹³ Zu Ferdinand III. verfaßte eine aktuelle Monographie **Franz Pesendorfer**, Ein Kampf um die Toskana. Großherzog Ferdinand III. 1790–1824, Wien 1984. Dort ist auch das einschlägige Schrifttum umfangreich erfaßt.

¹⁴ **Pesendorfer**, a. a. O., S. 51 ff.

¹⁵ **Hermann Conrad**, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 55 ff.

¹⁶ Dazu mit Schrifttumsangaben **Peter Putzer**, Residenz und Residenzstadt aus der Sicht der Verfassungs-

geschichte, in: *Toskanatrakt der Residenz, Baudokumentation Universität und Ersatzbauten*, Band 11, Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg 1993, S. 77 ff.

¹⁷ Zum heraldischen Konzept und seiner Umsetzung vgl. hier S. 35 ff.

¹⁸ Dazu grundlegend **Peter Putzer**, Kursalzburg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu Ende des Alten Reiches, Jur. Habilschr., masch., Salzburg 1969.

¹⁹ **Peter Putzer**, Vom Reichsstand zum Bundesland. 175 Jahre im Spannungsfeld von Provinzialismus, Zentralismus und Regionalismus, in: *175 Jahre Salzburg bei Österreich* (Salzburg Dokumentationen Nr. 105), Salzburg 1991, S. 17 ff.

²⁰ **Putzer**, Kursalzburg, S. 1 ff.

²¹ **Peter Putzer**, Staatlichkeit und Recht nach der Säkularisation, in: *Geschichte Salzburgs*, II/2, S. 620 ff., hier insbes. S. 621 ff.

²² Dazu einläßlich **Putzer**, Kursalzburg, S. 101 ff.

²³ Vgl. **Pesendorfer**, oben Anm. 12, S. 95 ff.

²⁴ **Putzer**, Kursalzburg, S. 108 f.

²⁵ **Putzer**, a. a. O., S. 109 ff.

²⁶ Zu dieser Phase der Verfassungsgeschichte des Hl. Römischen Reiches im allgemeinen insbes. **Karl Otmar Frh. v. Aretin**, Heiliges Römisches Reich 1776–1806, Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bde., Wiesbaden 1967. Für die speziell Salzburg betreffenden Entwicklungen **Elfriede Schultz**, Die Toskanische Zwischenherrschaft in Salzburg. 1803–1806, Präliminarien um die Entstehung des Kurfürstentums und seine endliche Verwirklichungen, Phil. Diss. masch., Wien 1937; **Liselotte Hoffmann**, Die Säkularisation Salzburgs. Salzburg zwischen Campo Formio und Schönbrunn. Pläne und Tatsachen, Phil. Diss. masch., Wien 1943.

²⁷ Dazu **Aretin**, a. a. O., Bd. 1, S. 347 ff.

²⁸ **Putzer**, Kursalzburg, S. 119 f.

²⁹ **Putzer**, Kursalzburg, S. 120 f.

³⁰ Vgl. **Hoffmann**, oben Anm. 25, S. 144.

³¹ **Hoffmann**, a. a. O.; **Putzer**, Kursalzburg, S. 122.

³² **Putzer**, Kursalzburg, S. 125 ff.

³³ **Putzer**, Kursalzburg, S. 126 ff.

³⁴ Zum Reichsdeputationshauptschluß vgl. **Aretin**, a. a. O., S. 453 ff. Die für Salzburg relevanten Artikel sind zusammengestellt bei **Putzer**, Kursalzburg, im Anhang, S. 10 ff.

³⁵ **Putzer**, Kursalzburg 128 f., **Conrad**, oben Anm. 14, S. 110 f.

³⁶ **Putzer**, Kursalzburg, S. 169 ff.; der Geheime Familienvertrag ist enthalten im Anhang, S. 22 ff.

³⁷ **Putzer**, Kursalzburg, S. 130 f.

³⁸ **Putzer**, wie oben Anm. 20, S. 639 f.

³⁹ **Putzer**, Kursalzburg, S. 151 f., Kaiserl. Urkunde siehe Anhang, S. 32 ff.

⁴⁰ Vgl. dazu **Putzer**, Kursalzburg, Anhang S. 31.

⁴¹ **Hoffmann**, oben Anm. 25, S. 175.

⁴² **Putzer**, Kursalzburg, S. 157.

⁴³ **Putzer**, a. a. O.; die kaiserliche Urkunde ist enthalten im Anhang, S. 35 ff.

⁴⁴ **Putzer**, Kursalzburg, S. 157 f.

⁴⁵ Die Erstveröffentlichung und Interpretation des kurfürstlichen Wappens erfolgte durch **Friederike Zaisberger**, Das Salzburger Landeswappen. Vom geistlichen Fürstentum zum österreichischen Bundesland, in: *Staaten, Wappen, Dynastien* (= Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs, N.F., Bd. 18), Innsbruck 1988, S. 511 ff.; insbes. S. 521 ff. Dem folgt auch die nachfolgende Darstellung in wesentlichen Partien und Originalzitate.

⁴⁶ Sammlung der Kursalzburgischen Landes-Gesetze, hg. v. Benedikt Pillwein, 1. Heft, Salzburg 1805, S. 30 f. Hier abgedruckt S. 49 ff.

⁴⁷ **Zaisberger**, a. a. O., S. 523.

⁴⁸ **Josef Philip Felner**, Denkschrift über die churfürstliche Regierung in Salzburg vom Jahre 1803 bis 1806, HS SLA, Bd. I, S. 135. Zu **Felner** vgl. **Hanna Hintner**, Joseph Philipp Felner (1769–1850) als Staatsmann, Historiker und Mensch, Phil. Diss. masch. Wien 1967.

⁴⁹ **Felner**, a. a. O.; **Zaisberger**, a. a. O., S. 523.

⁵⁰ **Felner**, a. a. O., S. 194.

⁵¹ **Zaisberger**, a. a. O., S. 523.

⁵² **Zaisberger**, a. a. O.

⁵³ Dazu oben Anm. 47.

⁵⁴ **Georg Abdon Pichler**, Salzburg's Landes-Geschichte, Allgemeine Geschichte, Salzburg 1865, S. 752.

⁵⁵ **Pichler**, a. a. O., S. 752.

⁵⁶ **Pichler**, a. a. O., S. 753.

⁵⁷ Die gesetzlichen Grundlagen für das kurfürstliche Wappen und seine Verwendung werden als kleiner Anhang dokumentiert; hier unten S. 47 ff.

⁵⁸ Salzburger Landesarchiv, Regierungsakten 1803 – 1810, I, Nr. 212: Aufstellung des kursalzburgischen Wappens im Fürstentum Berchtesgaden. Das Steckschild aus Holz ist beidseitig mit dem kurfürstlichen Wappen bemalt und von einem zarten Holzrahmen eingefasst. Dieser hat die Außenabmessungen 60×50 cm.

Eine recht gute Farbproduktion dieses Steckschildes findet sich auch in: Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land, Hg. Walter Brugger, Heinz Dopsch, Peter F. Kramml, Band II, Teil I, Berchtesgaden 1993, S. 441.

⁵⁹ Die alte Stadt im Gebirge, Red. Friederike Zaisberger u. Fritz Koller, 700 Jahre Stadt Radstadt, Radstadt 1989, S. 225.

⁶⁰ Österreichische Post, Einst und jetzt. Eine Sammlung von Bildern aus der österreichischen Postgeschichte. Mit erläuterndem Text von Hofrat Dr. Czezik-Müller. Hg. im Einvernehmen mit der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Österreich, Wien o. J. (um 1930), Bild 98. Im Begleittext lesen wir eine völlig falsche und die geschichtlichen Abläufe verkennende Erläuterung: „In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand in der Stadt und im Lande Salzburg eine kurfürstliche, dem Salzburger Erzbi-

schof unterstehende Postverwaltung mit einem eigenen Hofpostante in Salzburg“.

⁶¹ Derartig gestaltete Hochfürstlich-Salzburgische Hof- und Staatsschematismen beginnen mit dem Band für 1802. Für 1803 war zufolge der politischen Umbrüche kein Schematismus erschienen.

⁶² Den Hinweis auf diese Karten mit dem kurfürstlichen Wappen als Rahmenzier verdankt der Verf. Prof. Dr. Wilhelm Schaup. Im SMCA, Graphik SL 36.1–36.3, LO2 konnte er die beiden hier berichteten Blätter mit dem unterschiedlich ausgeführten Wappen finden.

Das historische Land Salzburg hat von allen Territorien des Hl. Röm. Reiches in der Periode 1803–1816 mit Abstand die größte Zahl von Regierungswechseln – insgesamt sechs – erlebt. Es ist zudem das kartographisch am intensivsten bearbeitete Territorium in dieser Zeit des Wandels. Das kurfürstliche Staatswesen wurde von drei Kartenmachern aufgenommen: Kipferling, Diebold, Winkelhofer, deren Karten z. T. noch weit über den Bestand des Kurstaates Wiederauflagen erlebten. Unbestritten verdankt das Land Salzburg der kurfürstlichen Zwischenregierung seine staatsrechtliche Konstanz bei weitgehend unverändertem Staatsgebiet.

⁶³ **Friederike Zaisberger**, Salzburgs historische Schützenfahnen, in: Salzburgs Schützen und Bürgergarden. Landesverteidigung und Brauchtum, Redaktion: Friederike Zaisberger u. Fritz Hörmann, Salzburg 1996, S. 169 ff. In dieser ersten Untersuchung zur Geschichte der Salzburger Fahnen werden einige erhaltene Fahnen mit dem Wappen des Kurfürsten Ferdinand behandelt und befindet sich in qualitätvoller Farbproduktion S. 177 eine dieser Fahnen aus dem SMCA (Festung).



FÜRSTENTH. BISHOFTHUM



DAS
KURFÜRSTENTHUM
SALZBURG

mit dem Fürstbisthume Pavia, Eichstätt und
Bamberg, in Theil von Bayern und im ungarischen
Lande, mit umliegenden Fürstenthümern, die beyde
Kaiserliche und andere Reichsfürsten, in deren
Eigenthum von dem Kaiser von dem Kaiserlichen
Königreiche
in der Kaiserlichen Reichsstadt
Wien

Meilen
1 Meil = 2 1/2 Meil
1 Meil = 3 1/2 Meil
1 Meil = 4 1/2 Meil
1 Meil = 5 1/2 Meil
1 Meil = 6 1/2 Meil
1 Meil = 7 1/2 Meil
1 Meil = 8 1/2 Meil
1 Meil = 9 1/2 Meil
1 Meil = 10 1/2 Meil

Lebende Kolonien
Die Kolonien sind in
dieser Karte durch
eine besondere
Farbe (grün) anzu-
erkennen. Die
Kolonien sind in
dieser Karte durch
eine besondere
Farbe (grün) anzu-
erkennen. Die
Kolonien sind in
dieser Karte durch
eine besondere
Farbe (grün) anzu-
erkennen.

Die Karte ist durch
eine besondere
Farbe (grün) anzu-
erkennen. Die
Kolonien sind in
dieser Karte durch
eine besondere
Farbe (grün) anzu-
erkennen.